

TÄTIGKEITSBERICHT 2015

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015**

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.4	Ausschusssitzungen	10
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	11
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung	12
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	12
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung als Material	13
1.5.4	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	14
1.5.5	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	14
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	14
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	15
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	15
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	16
1.8	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	17
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	19
2.1	Staatskanzlei	19
2.1.1	Ganzjähriger Rundfunkbeitrag auch für Wochenendhäuser, die nur in den Sommermonaten genutzt werden?	19
2.1.2	Forderung nach mehr deutschsprachiger Musik auf NDR 1 Radio MV	21
2.2	Ministerium für Inneres und Sport	22
2.2.1	Erschwerte Nachforschungen zur Familiengeschichte	22
2.2.2	Wandern am Strand – ein kostenpflichtiges Vergnügen?	24
2.2.3	Übernachtung im Pkw als Ordnungswidrigkeit	25
2.3	Justizministerium	26
2.3.1	Nahrungsmittelpakete in der Justizvollzugsanstalt	26
2.3.2	Lange Dauer eines Ehescheidungsverfahrens	27
2.4	Finanzministerium	28
2.4.1	Besteuerung von deutschen Seeleuten, die unter dänischer Flagge fahren	28
2.4.2	Grunderwerbssteuer für einen Grundstückstausch zur Grundbuchberichtigung	30
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	31
2.5.1	Nutzungsuntersagung für Ferienwohnungen	31
2.5.2	Bau einer Hähnchenmastanlage	34
2.6	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	36
2.6.1	Kein Porto bei der Versendung von Fischereischeinen	36
2.6.2	Küstenschutz auf dem Fischland-Darß-Zingst	37

	Seite	
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	38
2.7.1	Überfüllte Seminare an der Universität Greifswald	38
2.7.2	Unvertretbar lange Fahrzeiten zur Schule	39
2.7.3	Umsetzung der Inklusion an den Regelschulen mit Schwierigkeiten	40
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	42
2.8.1	Barrierefreie Züge auch nach Wechsel des Betreibers	42
2.8.2	Wo bleibt der versprochene Radweg?	44
2.9	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	45
2.9.1	Kosten für den Abiball	45
2.9.2	Aberkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Alter von fast 80 Jahren	45
2.9.3	Übernahme der Elternbeiträge bei verspäteter Antragsstellung	47
3.	Statistik	48
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2015	48
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2015	49
3.3	Anzahl der Petitionen 2015 je 10 000 Einwohner	50
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2012 bis 2015	51
3.5	Anzahl der 2015 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	52
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2015	53
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2012 bis 2015	54
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	55
3.9.	Übersicht der Petitionen im Jahr 2015, nach Anliegen aufgeschlüsselt	56
3.10	Schwerpunkte der Petitionen in 2015	59

1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

1.1 Das Petitionsrecht

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Die Petitionen, die den Landtag Mecklenburg-Vorpommern erreichen, lassen sich vor allem in zwei Gruppen einteilen: Zum einen gibt es die Ersuchen, mit denen auf die politische Willensbildung mit dem Ziel Einfluss genommen werden soll, dass ein allgemeiner politischer Gegenstand durch ein Gesetz geregelt wird oder bestehende Gesetze eine Änderung erfahren. Zum anderen gibt es die Beschwerden, die auf Abhilfe eines durch behördliches Handeln individuell erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind.

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, da sie Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten sind.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu begreifen, sie also grundrechtsmündig sind.

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen dabei stets in schriftlicher Form eingereicht werden, wobei bereits seit 2010 für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit besteht, diese unter Verwendung eines auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars elektronisch einzureichen. Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Beibringung einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen. Zur Behandlung und Prüfung derjenigen Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, ist der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V verpflichtet, den Petitionsausschuss zu bestellen. Er ist der einzige in der Landesverfassung vorgesehene ständige Ausschuss, der zu Beginn einer jeden Legislaturperiode bestellt werden muss.

Die Behandlung einer Eingabe im Petitionsausschuss setzt jedoch zunächst voraus, dass eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung dem Petitionsausschuss, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern.

Besteht aber eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung bzw. der öffentlichen Verwaltung, wird ein Petitionsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen der Petitionsausschuss das vom Petenten vorgetragene Anliegen prüft und ggf. nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht. Bei der Durchführung des Petitionsverfahrens ist der Ausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen, die gemäß Art. 35 Abs. 2 Verf M-V zur Mitwirkung verpflichtet sind.

1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahin gehend, ob bei der Eingabe die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Artikel 10 Verf M-V, §§ 1 und 2 PetBüG M-V gegeben sind. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und ggf. eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingelegt wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und ggf. die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen vor allem der Landesregierung, ggf. aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitsrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, ggf. mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die der Petition zugrunde liegenden behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den behandelten Petitionen die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen, in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2015 erreichten den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 381 Petitionen. Diese Anzahl der Neueingänge entspricht damit in etwa derjenigen des Vorjahres (2014: 420 Eingaben). Wie schon im Jahr 2014 sind auch im Berichtszeitraum 2015 keine umfangreichen Massenpetitionen an den Landtag gerichtet worden. Als Massenpetition bezeichnet man eine große Zahl gleichlautender Einzelzuschriften, die von den Bürgern zu demselben Beschwerdegegenstand eingereicht werden. Dennoch haben sich im Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren sehr viele Menschen mit einer Petition an den Petitionsausschuss gewandt. In 29 Fällen machte jeweils eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern von der Möglichkeit Gebrauch, sich mit einer Sammelpetition gemeinsam an den Petitionsausschuss zu wenden. Sammelpetitionen sind solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition in der Regel eine Unterschriftenliste beigelegt ist, in der die Namen und Unterschriften der die Petition unterstützenden Personen aufgeführt sind. Denn neben 352 Einzelzuschriften nutzten im Jahr 2015 in 29 Fällen insgesamt 27.040 Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise ihr Petitionsrecht gemeinsam mit anderen, sodass sich insgesamt 27.392 Menschen an den Petitionsausschuss gewandt haben (2014: 3 397; 2013: 9.771).

Es sind gerade diese Mehrfachpetitionen, zu denen neben den Massen- auch die Sammelpetitionen zählen, die dem Parlament eine direkte Rückmeldung darüber geben, wie die Bürgerinnen und Bürger auf neue gesetzliche Regelungen reagieren. Dabei dienen diese Mehrfachpetitionen dem Zweck, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, da das Petitionswesen in dieser Form die Möglichkeit bietet, Vorschläge zu unterbreiten. Auf diese Weise lädt es die Bürger zur aktiven Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess ein.

Die mit 15.496 Unterzeichnern umfangreichste Sammelpetition, die im Berichtszeitraum 2015 an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern gerichtet wurde, hat den Erhalt des Kreiskrankenhauses Wolgast mit all seinen Abteilungen als Einrichtung der Grund- und Regelversorgung und als Lehrkrankenhaus zum Gegenstand. Thema einer weiteren im Jahr 2015 eingereichten Sammelpetition ist die Forderung einer Bürgerinitiative, den historischen Ortskern des Ostseebades Zingst zu bewahren. Diese Petition fand 6.639 Unterstützer. Mit dem Ziel, den Tierpark Burg Stargard zu erhalten, wandten sich 2.998 Menschen gemeinsam mit einer Sammelpetition an den Landtag. Weitere Themen von im Berichtszeitraum eingegangenen Sammelpetitionen waren die Forderung des Verbots von Labor- und Tierversuchen mit Primaten (780 Unterstützer), die Einführung einer Ampelsteuerung (273 Unterstützer), die Forderung einer besseren Berücksichtigung von Berufspendlern bei der Fahrplangestaltung im öffentlichen Personennahverkehr und im Fernverkehr (263 Unterstützer), die Zunahme der Belästigung durch Verkehrslärm in einem Ortsteil einer Gemeinde, für den eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begehrt wird (232 Unterstützer) und die Forderung nach einer bevorzugten Berücksichtigung behinderter Menschen bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz (149 Unterstützer).

Wie bereits erwähnt, stellen Petitionen oftmals auch Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf neue gesetzliche Regelungen dar. So brachten zahlreiche Eltern - u. a. eine Elterninitiative, die vorab auf einer privaten Petitionsplattform 3.653 Unterschriften gesammelt und ihre Forderungen persönlich dem Ausschuss überreichte hatte - ihren Unmut über die mit der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) zum 1. Januar 2015 eingeführte Vollverpflegung in den Kindertagesstätten zum Ausdruck. Dabei richtete sich ihr Ärger größtenteils nicht gegen die Vollverpflegung an sich, sondern vielmehr gegen die Art und Weise der Umsetzung. So beklagten viele Eltern, dass sie Mahlzeiten, insbesondere das Frühstück, bezahlen sollten, obwohl ihre Kinder gar nicht an diesen Mahlzeiten teilnahmen, sowie eine mit der gesetzlichen Änderung einhergehende nicht unwesentliche Erhöhung der Verpflegungskosten. In diesem Zusammenhang kritisierten sie die unzureichende Einbeziehung der Eltern in die Entscheidungen über die veränderte Organisation und Abrechnung der Essenversorgung und forderten hier mehr Elternrechte.

Petitionen geben Zeugnis darüber, welche Themen die Menschen hierzulande bewegen, weswegen dem Petitionsausschuss auch die Funktion eines Seismografen zukommt. Dies zeigt sich beispielhaft an dem im Jahr 2015 zu verzeichnenden sprunghaften Anstieg der Petitionen, die das Thema Flüchtlinge und Asyl bzw. Ausländerrecht betreffen. Während den Petitionsausschuss zu diesem Thema im Jahr 2014 vier Eingaben erreichten, wurden im Jahr 2015 24 Petitionen zum Thema Ausländerrecht eingereicht. Circa ein Drittel dieser Petitionen hatte die drohende Abschiebung im Anschluss an ein erfolglos durchgeführtes Asylverfahren zum Gegenstand, in einigen Fällen wurden die von der Abschiebung betroffenen Personen von Bürgerinnen und Bürgern aus Mecklenburg-Vorpommern unterstützt, die für sie auch die Petitionen einreichten. Zudem erreichte den Petitionsausschuss eine Vielzahl von Vorschlägen und Auskunftersuchen zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge, wie beispielsweise die Forderung nach der Einrichtung von Begegnungsstätten zur besseren Integration, die Forderung, vermehrt Privatpersonen in die Integration vor allem minderjähriger Flüchtlinge einzubeziehen, den Vorschlag zur Unterstützung der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge durch ehrenamtlich tätiges medizinisches Fachpersonal, das Auskunftersuchen, wo Kleidung und Spielzeug abgegeben werden können, oder das Angebot eines Petenten, sein leer stehendes Haus für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

In einem Fall wandten sich im März 2015 Einwohner eines kleinen Ortes gegen die geplante Unterbringung von Asylbewerbern und forderten hier eine Beschränkung der ihrem Wohnort zugewiesenen Asylsuchenden auf 20 % der im Ort lebenden Bevölkerung.

Wie schon in den beiden Vorjahren zeigte sich auch im Berichtsjahr 2015 erneut die Reaktion auf den im Zuge der Energiewende voranschreitenden Ausbau der Windenergie. Zu diesem Themenkomplex erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 19 Eingaben, deren Hauptanliegen vor allem darin bestanden hat, in einer landesgesetzlichen Regelung die Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung in der Weise festzulegen, dass der Mindestabstand das Zehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Mittels der sogenannten Ermächtigungsklausel im Baugesetzbuch hatte der Bundesgesetzgeber im Jahr 2014 den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Mindestabstände gesetzlich festzulegen, diese Möglichkeit aber zugleich bis zum 31.12.2015 befristet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich jedoch gegen eine solche gesetzliche Regelung entschieden, um die Umsetzung der Energiewende nicht zu gefährden. Eine zu dem Thema des Ausbaus der Windenergie eingereichte Petition hat hingegen die Beschwerde über die verzögerte Bearbeitung des Antrags zum Gegenstand, mit dem der Petent die Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen begehrt hat.

Ein Rückgang ist hingegen bei jenen Petitionen zu verzeichnen, die den Rundfunkänderungsstaatsvertrag und den hierdurch begründeten Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag betreffen. Dies liegt darin begründet, dass die mit den Petitionen kritisierte gesetzliche Regelung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages seit nunmehr drei Jahren in Kraft ist.

Neben diesen zuvor geschilderten Petitionen, in denen sich die Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen, insbesondere auf Gesetze, zeigen, kommt eine ebenso hohe Bedeutung den individuellen Anliegen zu, mit denen die Petenten ihre Sorgen und Nöte vortragen. Gerade bei der Behandlung solcher persönlichen Angelegenheiten, in denen oftmals behördliches Handeln oder Unterlassen in Einzelfällen kritisiert wird, zeigt sich, dass der Petitionsausschuss auch der Kontrolle von Regierung und Verwaltung dient. So können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren. Wie bereits in den Vorjahren lagen die Schwerpunkte bei diesen individuellen Beschwerden vor allem im Bereich des Sozialrechts, der kommunalen Angelegenheiten, des Strafvollzugs und des Steuerrechtes.

Um eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen durchführen zu können, ist der Petitionsausschuss auf die Mitwirkung der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie der Kommunen angewiesen. Die eingereichten Petitionen werden daher zunächst den jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb von vier Wochen zu den Beschwerden oder den Forderungen der Petenten Stellung zu nehmen. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 423 solcher Stellungnahmeerhebungen an die Landesregierung gerichtet. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde das Ministerium für Inneres und Sport am häufigsten beteiligt (2015: 106 Stellungnahmeerhebungen, 2014: 94 Stellungnahmeerhebungen).

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wurde in 61 Fällen (2014: ebenfalls 61 Fälle), das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in 35 Fällen (2014: 52 Fälle), das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in 34 Fällen (2014: 55 Fälle), das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus in 34 Fällen (2014: 30 Fälle), das Justizministerium in 33 Fällen (2014: 48 Fälle), das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in 29 Fällen (2014: 41 Fälle), das Finanzministerium in 18 Fällen (2014: 24 Fälle) und die Staatskanzlei in 12 Fällen (2014: 25 Fälle) zu Petitionen, die deren jeweiligen Geschäftsbereich betrafen, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Auch hierin spiegelt sich die Schwerpunktsetzung bei den eingereichten Petitionen wider. So ist die häufige Beteiligung des Innenministeriums auf das breite Aufgabenspektrum dieses Ressorts zurückzuführen, zu dem insbesondere seine Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände zählt. Dies hat zur Folge, dass das Innenministerium stets in solchen Petitionsverfahren beteiligt wird, die kommunale Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Da auch Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Innenressorts fallen, begründet sich die häufige Beteiligung dieses Ressorts auch in dem bereits dargestellten Anstieg der Petitionen in diesem Bereich.

In Bezug auf die regionalen Schwerpunkte der Petitionen ist festzustellen, dass mit 2,2 Petitionen je 10.000 Einwohner die meisten Eingaben im Jahr 2015 aus dem Landkreis Rostock eingereicht wurden, von denen allein sechs Eingaben die Kritik an den vom Landkreis verfügten Nutzungsuntersagungen bei Ferienwohnungen zum Gegenstand hatten. Die wenigsten Eingaben wurden, wie schon im Jahr 2014, von den Einwohnern der Hansestadt Rostock mit 0,8 Petitionen je 10.000 Einwohner eingelegt.

Unter Ziffer 1.1 ist bereits ausgeführt worden, dass das Petitionsgrundrecht jeder natürlichen Person unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, zusteht, was zur Folge hat, dass den Petitionsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern auch immer wieder Eingaben aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland erreichen. So gingen im Berichtszeitraum insgesamt 126 Petitionen aus anderen Bundesländern beim Petitionsausschuss ein (2014: 150 Petitionen). Aus dem Ausland erreichten insgesamt 8 Petitionen den Petitionsausschuss (2014: 9 Petitionen). Mit diesen Eingaben haben sich im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger, die eine Rente von der deutschen Rentenversicherung beziehen, an den Petitionsausschuss gewandt, um sich über die rückwirkende Besteuerung dieser Renten auf der Grundlage des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes zu beschweren. Denn für die Besteuerung dieser ins Ausland gezahlten Renten ist seit dem Jahr 2009 bundesweit ausschließlich das Finanzamt Neubrandenburg zuständig, was zur Folge hat, dass die hierzu eingereichten Petitionen im Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden. Die Beschwerden über die Besteuerung der Auslandsrenten sind jedoch rückläufig, was sich sicherlich durch die nunmehr elfjährige Geltungsdauer dieser gesetzlichen Regelung sowie durch den Umstand erklären lässt, dass das Finanzamt Neubrandenburg seit 2009 ein einheitliches Besteuerungsverfahren etabliert hat und die zuvor aufgetretenen Rückstände zunehmend aufarbeitet.

1.4 Ausschusssitzungen

Im Berichtszeitraum 2015 hat der Petitionsausschuss die an ihn gerichteten Petitionen in insgesamt 23 Sitzungen beraten. Eine davon fand als Vor-Ort-Termin statt, zwei Beratungen wurden öffentlich durchgeführt.

In diesen 23 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 41 Petitionen mit Regierungsvertretern und Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn nach erfolgter Sachverhaltsermittlung seitens des Petitionsausschusses noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 150 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Abgeordneten beantragt wird, wenn unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen, sodass eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist, oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

Der Petitionsausschuss hat wie eingangs erwähnt zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Hier wurde die Angelegenheit gemeinsam mit den Petenten und den zuständigen Behördenmitarbeitern vor Ort diskutiert. Eine ausführliche Darstellung dieses Petitionsverfahrens, das die Zulässigkeit von Ferienwohnungen zum Gegenstand hat, finden Sie unter Punkt 2.5.1.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem waren beim Petitionsausschuss Vertreter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, der Staatlichen Schulämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einer Grundschule, einer Regionalen Schule und einer Beruflichen Schule, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, des Straßenbauamtes Schwerin, des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, des NDR Landesfunkhauses Schwerin und des Landesrundfunkrates Mecklenburg-Vorpommern zu Gast. Auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern nahm an der Beratung zu einzelnen Petitionen teil. In einem Fall hatten auch die Petenten Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Die Teilnahme des Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch per Ausschussbeschluss ermöglicht werden. Auf die gleiche Weise kann auch die Öffentlichkeit einer Beratung hergestellt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Ausschuss in zwei Fällen Gebrauch gemacht. So wurden sowohl die Forderung einer Bürgerinitiative nach mehr deutschsprachiger Musik auf NDR 1 Radio MV (siehe auch Punkt 2.1.2) als auch die Forderung des Landesfrauenrates nach einer stärkeren Unterstützung des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt als geeignet angesehen, die Problematik öffentlich zu erörtern und zu diskutieren.

1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2015 wurden insgesamt 476 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2015 hat der Petitionsausschuss insgesamt vier Sammelübersichten vorgelegt.

In 23 Fällen wurde von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurden beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Ferner wurden wie in den vergangenen Berichtszeiträumen zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt.

42 Petitionen wurden gemäß § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel der Deutsche Bundestag, weitergeleitet.

Von den 476 Petitionen, die der Landtag im Jahr 2015 nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen hat, konnte in 64 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen.

Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen. In einer Vielzahl von Fällen, in denen sich die Petenten über eine lange Bearbeitungsdauer oder auch darüber beschwerten, dass sich Behörden für unzuständig erklärten und wechselseitig auf die jeweilige Zuständigkeit anderer Behörden verwiesen, wurde bereits durch die Einleitung eines Petitionsverfahrens und die sodann abgeforderten Stellungnahmen eine Beschleunigung bzw. ein Ergebnis im kritisierten Verwaltungsverfahren herbeigeführt.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen.

Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2015 insgesamt 25 Petitionen an die Landesregierung und 15 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung

Eine Petition, mit der eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde den Bau eines Radweges forderte und sich über jahrelange Verzögerungen bei der Umsetzung des Vorhabens beschwerte, wurde der Landesregierung im Berichtszeitraum 2015 zur Berücksichtigung überwiesen, weil das Anliegen des Petenten begründet war und Abhilfe notwendig ist. Eine ausführliche Darstellung dieser Petition finden Sie unter Punkt 2.8.2.

1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Während des Berichtszeitraums 2015 wurden der Landesregierung vier Petitionen zur Erwägung überwiesen, weil die Eingaben Anlass gaben, die Landesregierung zu ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

So hatte sich ein Petent darüber beschwert, dass sein Mandant für den Monat der Antragsstellung keine Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhalten hat, weil, so die Begründung des Beitragsservice, Fristen nicht eingehalten wurden. Gemäß § 4 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) beginnt die Befreiung von der Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des den Befreiungstatbestand darstellenden Bescheides (hier BAföG) beginnt, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheides gestellt wird. Im vorliegenden Fall wurde der BAföG-Bescheid zwar bereits am 28.09.2012 erlassen und der Antrag auf Befreiung erst am 10.01.2013 gestellt, mithin dreieinhalb Monate später, dies war aber dem Umstand geschuldet, dass der Student erst am 01.01.2013 eine eigene Wohnung bezogen hatte und somit erst ab diesem Zeitpunkt beitragspflichtig geworden war. Es war ihm somit gar nicht möglich, innerhalb der zweimonatigen Frist nach Erlass des BAföG-Bescheides einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass dieser Fall im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht geregelt ist, sodass die Landesregierung prüfen sollte, ob hier eine andere Bewertung des Sachverhaltes zugunsten des Beschwerdeführers in Betracht kommt.

In einem anderen Fall hatte sich die Petentin darüber beschwert, dass sie für ihr Wochenendhaus, das sie aufgrund der einfachen Bauweise nur in den Sommermonaten nutzen kann, einen ganzjährigen Rundfunkbeitrag zahlen muss. Auch hier sah der Petitionsausschuss Handlungsbedarf und überwies die Petition an die Landesregierung. Weitere Ausführungen zu dieser Petition finden Sie unter Punkt 2.1.1.

Inhalt einer weiteren Petition, die an die Landesregierung zur Erwägung überwiesen wurde, ist die Beschwerde einer Familie über ein von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (LFoA) gefordertes Entschädigungsentgelt für die Nutzung des Weges zu ihrem Grundstück. Hierzu gab es, wie das Petitionsverfahren zeigte, unterschiedliche Auffassungen der Landesregierung.

Nach Darstellung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz handelt es sich bei dem im Eigentum der LFoA stehenden Wegeflurstück um einen nicht öffentlichen Forst- und Waldweg, den die LFoA bereits 2013 der Gemeinde zum Kauf angeboten hat, damit diese die Straßenbaulast übernimmt und den Weg für den öffentlichen Verkehr widmet. Laut Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung ist der Weg jedoch bereits kraft unvordenklicher Verjährung für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sodass die Gemeinde seit 1990 Trägerin der Straßenbaulast und überdies gemäß § 19 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) zum Ankauf des Flurstücks verpflichtet ist. Der Petitionsausschuss vertrat schließlich die Auffassung, dass - unabhängig von der Frage, welche dieser beiden Rechtsauffassungen richtig ist - die Gemeinde spätestens mit dem von beiden Ressorts beabsichtigten Eigentumsübergang Trägerin der Straßenbaulast und der Weg somit für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird, sodass seitens der Landesregierung entweder durch entsprechende Verhandlungen oder durch das in § 19 StrWG vorgesehene Verfahren auf eine Eigentumsübertragung an die Gemeinde hinzuwirken ist.

Zu der Petition, mit der sich die Petentin über eine Entscheidung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) beschwert hatte, wird auf Punkt 2.9.2 verwiesen.

1.5.3 Überweisung an die Landesregierung als Material

Per Landtagsbeschluss wurden im Jahr 2015 insgesamt 13 Petitionen der Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen folgte der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bzw. Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 13 Petitionen wurden 5 Petitionen an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz überwiesen. Darüber hinaus richteten sich die Überweisungen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, an das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, an die Staatskanzlei und an das Justizministerium.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Eingruppierung einer Berufsschullehrerin,
- die Einrichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft,
- die Rundfunkbeitragspflicht für Wochenendhäuser, die nur in den Sommermonaten genutzt werden (siehe hierzu 2.1.1), und für Studenten, die aufgrund der Überschreitung der Förderhöchstdauer kein BAföG mehr erhalten,
- die Inklusion an den Regelschulen (siehe hierzu 2.8.3),
- die Errichtung von Kinder- und Jugendhospizen,
- die Errichtung einer Hähnchenmastanlage (siehe hierzu 2.5.2),
- der Unterrichtsausfall an einer Beruflichen Schule,
- die Sicherung der Deiche an der Ostseeküste (siehe hierzu 2.6.2),

- der Tierschutz beim Angeln,
- die Einführung einer Online-Datenbank für Oberflächen- und Grundwasseruntersuchungen des Landes und
- der Wegfall der Möglichkeit für Strafgefangene, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen (siehe hierzu 2.3.1).

Darüber hinaus wurden diese Petitionen auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe hierzu 1.5.5).

1.5.4 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Weitere sieben Petitionen wurden im Jahr 2015 auf Empfehlung des Petitionsausschusses per Landtagsbeschluss der Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Diese Petitionen beinhalten Beschwerden über

- die Dauer von Verwaltungsverfahren sowie von gerichtlichen Verfahren,
- das Verwaltungshandeln einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Erhebung eines Verwarngeldes,
- eine fehlende Lehrkraft an einer Beruflichen Schule,
- eine unzureichende Barrierefreiheit der Züge und Bahnhöfe des Teilnetzes Ost-West.

1.5.5 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2015 überwies der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 15 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Bei diesen Petitionen handelt es sich größtenteils um die Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Punkt 1.5.3). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren. Darüber hinaus wurde zwei Petitionen, mit denen sich die Petenten über die Dauer von Verwaltungsverfahren beim Landesamt für Gesundheit und Soziales beschwert haben (siehe auch Punkt 1.5.4), an die Landtagsfraktionen zur Kenntnisnahme überwiesen.

1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn diesen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2015 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren. Um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, erfolgte sodann eine Abstimmung zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss über die weitere Verfahrensweise bei diesen Petitionen, ohne dass die Rechte der Bürger eingeschränkt wurden. Insbesondere durch den Austausch der Informationen und Stellungnahmen zu diesen Petitionen ließ sich eine doppelte Bearbeitung vermeiden. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt - sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2015 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum war dies bei drei Petitionen der Fall.

1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 31.03.2015 seinen 20. Bericht gemäß § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „20. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2014“ auf Drucksache 6/3923 ist während der 94. Landtags-sitzung am 03.06.2015 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 15.10.2015 und 05.11.2015 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und einvernehmlich folgende Empfehlung beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender Entschließung zuzustimmen:

1. Der Landtag dankt dem Bürgerbeauftragten für die geleistete Arbeit, insbesondere für das Engagement bei der Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden zum Rechtskreis SGB II sowie bei Fragen der Inklusion.
2. Der Landtag begrüßt das Engagement des Bürgerbeauftragten bei der Sicherstellung einer zügigeren Umsetzung der Barrierefreiheit in den Zügen und Bahnhofsanlagen sowie bei der Verbesserung des Mobilitätsservices.
3. Der Landtag befürwortet die weitere Begleitung offener Themen durch den Bürgerbeauftragten und die Darstellung der Ergebnisse im nächsten Bericht und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss bei thematisch gleichen Petitionen aus.
4. Der Landtag begrüßt, dass der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss weiterbildende Maßnahmen anstreben und durch die Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen wechselseitig voneinander profitieren.

II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 6/4685 in seiner 105. Sitzung am 18.11.2015 zu.

1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2015 wurden 39 Petitionen (2014: 20 Petitionen) zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Wie auch in den Vorjahren handelt es sich hierbei vornehmlich um Beschwerden über die Arbeitsweise und Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit oder eines Jobcenters, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Hierzu gehören insbesondere Leistungsentscheidungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), um deren Überprüfung mit der Petition gebeten wurde, sowie Beschwerden über das Vorgehen und Verhalten von Mitarbeitern.

Seit Mitte des Jahres 2015 gingen vermehrt Petitionen zur angeordneten Abschiebung von Asylbewerbern ein, die, soweit die Asylsuchenden über einen Drittstaat nach Deutschland eingereist sind und es sich somit um sogenannte Dublin-Fälle handelt, an den Deutschen Bundestag abgegeben wurden, da die Landesbehörden auf diese Verfahren keine Einflussmöglichkeiten haben und die ausschließliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schwerpunkte erkennbar. Die Petitionen enthalten Beschwerden über verschiedene Bundesbehörden, wie beispielsweise das Wasser- und Schifffahrtsamt, den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und das Statistische Bundesamt, oder Forderungen, die sich auf bundesgesetzliche Vorgaben, wie z. B. das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), das Pflegeausbildungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Mindestlohngesetz und auf das Asylbewerberleistungsgesetz, beziehen.

In 19 Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen.

Diese Petitionen befassen sich mit folgenden Themen:

- finanzielle Unterstützung des Programms „Schulverweigerung - Die 2. Chance“,
- Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für ALG-II-Empfänger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Einbeziehung der Entgelte für die Bereitschaftspflege in die Berechnung des ALG-II-Anspruches,
- Berechnung von Wohngeld,
- Verkauf von einfachen Waren auf Wagen auf öffentlichen Straßen,
- angemessene Wiedergutmachung für die Opfer des ehemaligen SED-Regimes,
- Entschädigung für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Verkehrsunfalls mit einem sowjetischen Militärfahrzeug,
- Besteuerung des Einkommens von deutschen Arbeitnehmern, die bei einer dänischen Reederei beschäftigt sind,
- finanzielle Unterstützung für ein Mehrgenerationenhaus,
- Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung für Auszubildende,
- Härtefallregelungen bei der Vertriebenenenzuwendung,

- Sozialversicherungspflicht für Strafgefangene in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung,
- finanzielle Unterstützung für die Fahrt zum Arzt (Regelungen des SGB V sowie der Krankentransport-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses),
- Verfahren nach dem Vereinsgesetz (in diesem Fall erfolgte die Abgabe auf Wunsch des Petenten),
- finanzielle Unterstützung für Kinderwunschbehandlungen,
- Abnahme der Fahrprüfung durch eine technische Prüfstelle,
- Abschiebung einer tschetschenischen Familie nach Polen,
- Qualitätsüberprüfung der von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Ausbildungen.

Der Landtag hat im Jahr 2015 zudem 28 Petitionen (2014: 14 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a. die von den Petenten erhobenen Forderungen,

- das Bundesgebiet neu zu gliedern, um auf diesem Wege Einsparungen, z. B. durch die Reduzierung der Ministerien und des Personals, zu erreichen,
- keine Abschiebungen der Roma in den Kosovo vorzunehmen,
- die Gebührenregelungen für die Erstellung von Wertgutachten durch die Gutachterausschüsse zu überarbeiten,
- die Eingliederungsbilanzen der jeweils zugelassenen kommunalen Träger vollständig zu veröffentlichen,
- Opfer eines Justizirrtums nach lebensnahen Grundsätzen angemessen zu entschädigen und die Folgen, welche in der persönlichen Lebensführung für das Justizopfer auftreten, direkt auszugleichen,
- die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung abzuschaffen,
- u. a. den Bau- und die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen und Wehranlagen in Fließgewässern zu verbieten,
- das Stutzen der Schnäbel in der industriellen Hühner- und Putenmast zu verbieten und die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen einzuhalten,
- die in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen zu stoppen und bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen,
- keine Abrichtung oder Prüfung an lebenden Tieren bei der Jagdausbildung von Hunden zu gestatten,
- die sogenannte „Rollkur“, bei der es sich um eine umstrittene Trainingsmethode bei Pferden handelt, zu verbieten und die Einhaltung der diesbezüglichen tierschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen,
- die Pflicht einzuführen, dass jeder Jagdausübungsberechtigte einmal jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung ablegen muss,
- das Schächten von nicht betäubten Tieren zu verbieten,
- mehr Sportangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorzuhalten,
- keine GEMA-Gebühren zu erheben, wenn für Kinder Liedtexte vervielfältigt oder aufgeführt werden,
- eine periodische Nachweispflicht über den effizienten Einsatz von Heizenergie in öffentlichen Gebäuden einzuführen,
- Fußgängerampeln nur dann auf „Grün“ zu schalten, wenn alle Ampeln für Kraftfahrzeuge auf „Rot“ geschaltet sind,
- die Bußgelder bei der Feststellung von Verstößen im Zusammenhang mit der Nutzung einer Umweltplakette abzustufen,

- die Eingliederungshilfe und das Betreuungsrecht weiterzuentwickeln und ein eigenständiges Bundesleistungsrecht für Menschen mit Behinderungen zu schaffen,
- Pflegeleitstellen in den Kommunen einzurichten, die im Auftrag aller Krankenkassen die sogenannten Beratungseinsätze durchführen,
- die U-Untersuchungen der Kinder als Pflichtuntersuchung zu regeln,
- die Gründe für die Schließung von Pflegeheimen durch die Heimaufsicht oder andere Stellen zu überprüfen,
- den Rettungsdienst zu verstaatlichen oder einheitlich zu rekommunalisieren und zu einer hoheitlichen Aufgabe zu ernennen,
- Zahlungen per EC-Karte nur mit Pin-Nr. zuzulassen,

sowie die Kritik

- am Umgang der Ausländerbehörden mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen,
- an der nutzungsunabhängigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittels Rundfunkbeitrag,
- an der Berufsgenossenschaft Bau, die nicht eindeutig darüber informiere, unter welchen Bedingungen Bauhelfer versichert sind,
- an der sozialversicherungsrechtlichen Situation von Strafgefangenen im Rahmen der sozialen Wiedereingliederung nach der Haft.

2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

2.1 Staatskanzlei

2.1.1 Ganzjähriger Rundfunkbeitrag auch für Wochenendhäuser, die nur in den Sommermonaten genutzt werden?

Mit der Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrages im Jahr 2013 erreichten den Petitionsausschuss Beschwerden darüber, dass eine Abmeldung der Rundfunkgeräte in ihren Wochenendhäusern für die Wintermonate nun nicht mehr möglich ist. Die Petenten schilderten ihre vielfachen Bemühungen nachzuweisen, dass sie ihre Häuschen nur im Sommer nutzen könnten. Sie überreichten dem Ausschuss u. a. Zweitwohnungssteuerbescheide und Bescheinigungen der Gemeinde über die eingeschränkte Nutzung, entsprechende Abfallgebührenbescheide und Nachweise von Heizungs- und Sanitärunternehmen, die vom Beitragsservice nicht anerkannt worden sind und demzufolge nicht zu einer zeitweisen Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht geführt haben.

Die Staatskanzlei vertrat in ihrer Stellungnahme, die der Ausschuss hierzu angefordert hatte, die Auffassung, dass eine saisonale Abmeldung für Wochenendhäuser nur möglich sei, wenn ein baubehördlicher Nachweis für eine eingeschränkte Wohnnutzung vorliege.

In einer Beratung, die der Petitionsausschuss im weiteren Verlauf mit Vertretern der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministeriums) und eines Amtes durchführte, ergänzte die Staatskanzlei ihre Ausführungen dahin gehend, dass ein Nachweis über eine objektiv eingeschränkte Nutzung der Immobilie immer dann vorliege, wenn sich das Ferienhaus in einem Gebiet befinde, für das durch einen Bebauungs- oder Flächennutzungsplan das dauerhafte Wohnen als unzulässig festgesetzt werde. Beispielhaft wurden das bauplanungsrechtlich festgesetzte „Sondergebiet Wochenendhaus“ oder Campingplätze genannt. Auch für Objekte, die sich im Außenbereich befinden, in dem die private Wohnnutzung grundsätzlich unzulässig sei, treffe dies zu. Die Regierungsvertreter wiesen zugleich darauf hin, dass sich die Objekte der Petenten gerade nicht in einem der vorgenannten festgesetzten Gebiete befänden. Auch könne der Nachweis der eingeschränkten Nutzung, so die Staatskanzlei, nicht darüber geführt werden, dass die für das Objekt zu zahlende Zweitwohnungssteuer auf sechs Monate reduziert sei, da die Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer in die kommunale Zuständigkeit falle und im vorliegenden Fall die entsprechende Satzung eine Kann-Vorschrift enthalte und somit ein Ermessen einräume.

Das Beitragsrecht verlange jedoch einen objektiven Maßstab, dessen Einhaltung ohne die Durchführung von örtlichen Kontrollen überprüfbar sein müsse, ohne dass hier ein Ermessen vorgesehen sein dürfe. Der Nachweis der eingeschränkten Nutzung könne auch nicht darüber geführt werden, dass ein Ferienobjekt in den Wintermonaten von der Strom- und Wasserversorgung abgeschnitten sei. Das Amt gab hingegen zu bedenken, dass in seinem Amtsbezirk in gerade einmal 10 von 910 Fällen eine Reduzierung der Zweitwohnungssteuer erfolgt sei. Hierbei handele es sich ausschließlich um sogenannte DDR-Datschen wie im Fall des einen Petenten, die nur zum Wohnen in den Sommermonaten geeignet seien, was auch Vor-Ort-Kontrollen des Amtes ergeben hätten.

Im Ergebnis dieser Beratung und einer nachfolgenden Stellungnahme der Staatskanzlei konnte sich der Ausschuss der Auffassung der Landesregierung nicht anschließen. In den vorliegenden Fällen hatten die Petenten mehrfach nachgewiesen, dass sie ihr Wochenendhaus in den Wintermonaten nicht nutzen können. Aufgrund dieser zum Teil behördlichen Nachweise erübrigen sich Vor-Ort- oder weitergehende Kontrollen des Beitragsservice, was der Intention des geräteunabhängigen Haushaltsbeitrages entspricht. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in einem Fall beschlossen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Da unabhängig von diesen Einzelfällen außerdem geprüft werden sollte, ob der Nachweis einer Behörde über eine eingeschränkte Wohnnutzung generell als Grundlage für eine befristete Abmeldung des Wochenendhauses gelten kann, beschloss der Ausschuss in einem anderen Fall, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag schloss sich diesen Empfehlungen in seiner Sitzung am 18.12.2015 an.

2.1.2 Forderung nach mehr deutschsprachiger Musik auf NDR 1 Radio MV

Eine Bürgerinitiative, unterstützt von mehr als tausend Bürgern, wandte sich mit ihrer Forderung an den Petitionsausschuss, mehr deutschsprachige Musik auf NDR 1 Radio MV zu spielen. Sie begründete ihr Anliegen u. a. damit, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Musikgeschmack älterer Hörer über 60 Jahre zu wenig berücksichtige.

Unabhängig davon, dass der Landtag aufgrund der verfassungsrechtlichen Staatsferne des Rundfunks keinen Einfluss auf die Programmgestaltung hat, führte der Petitionsausschuss, nachdem sowohl die Staatskanzlei als auch die Bürgerinitiative ihre Argumente dargelegt hatten, eine öffentliche Beratung mit der Programmdirektorin des NDR Landesfunkhauses Schwerin, Frau Elke Haferburg, sowie je einer Vertreterin des Landesrundfunkrates Mecklenburg-Vorpommern und der Staatskanzlei durch, um das Anliegen der Bürgerinitiative in einem konstruktiven Gedankenaustausch zu erörtern. Seitens des Petitionsausschusses wurde einleitend betont, dass der Ausschuss nicht beabsichtige, dem NDR Vorgaben zur Gestaltung des Radioprogrammes machen zu wollen. Nach Auffassung der Bürgerinitiative seien aber die Vorgaben des NDR-Staatsvertrages zur Vielfalt und Regionalität nicht ausreichend berücksichtigt, wenn der Anteil der englischsprachigen Musik im Radioprogramm 80 % betrage. Dem hielt die Staatskanzlei in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht entgegen, dass die Vorgaben des NDR-Staatsvertrages eingehalten würden. Zu der im Grundgesetz verankerten Rundfunkfreiheit gehöre auch die Programmfreiheit und damit die Musikfreiheit. Auf die Musikfarbe dürfe der Staat somit keinen Einfluss nehmen.

Dies spiegele sich in § 3 Abs. 2 NDR-Staatsvertrag wider, wonach das Landesfunkhaus die Landesprogramme in eigener Verantwortung gestalte. Die Programmdirektorin Frau Haferburg führte hierzu aus, dass nach den vertraglichen Vorgaben die Landesprogramme so zu gestalten seien, dass sie der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen. Diesbezüglich gab sie zu bedenken, dass es für Mecklenburg-Vorpommern mit dem Sender NDR 1 Radio MV nur einen Landessender gebe, der daher landesweit so viele Hörer wie möglich erreichen müsse und nicht nur der Sender für die über 60-jährigen Zuhörer sei. So wolle man jüngere Hörer dazugewinnen und die älteren Zuhörer nicht verprellen. Die Musikauswahl erfolge im Übrigen nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Medienforschung. Die Mitglieder des Petitionsausschusses führten dagegen an, dass deutsche Schlager zunehmend auch bei jüngeren Menschen beliebt seien und die Ablehnung des Senders, Schlager zu spielen, daher nicht nachvollzogen werden könne. Die Programmdirektorin begründete diese Entscheidung damit, dass Schlagermusik polarisiere. Entweder man hasse oder liebe sie. Um Titel zu spielen, die am wenigsten wehtun würden, habe man sich vom klassischen Schlager verabschiedet. Auch Hip Hop oder Heavy Metal kämen im Programm nicht vor. Nach einer intensiven und auch emotional geführten Diskussion forderte der Ausschuss zunächst weitere Unterlagen zu den statistischen Auswertungen der Zuhörergruppen an.

In einer abschließenden Beratung kam der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die von der Bürgerinitiative kritisierte Musikauswahl beim Sender NDR 1 Radio MV keine Rechtsverletzung darstellt. Eine darüber hinausgehende Einflussnahme staatlicher Stellen auf die Programmgestaltung ist aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Staatsferne des Rundfunks nicht zulässig. Die Kritik des Petenten an der Musikauswahl sollte jedoch in die weitere Rundfunkprogrammgestaltung einbezogen werden. Zwar ist dem NDR darin Recht zu geben, dass NDR 1 Radio MV ein Landessender ist, der landesweit so viele Hörer wie möglich erreichen muss und deshalb ein breit gefächertes Musikprogramm anzubieten hat. Dies schließt aber nach Ansicht des Ausschusses nicht aus, dass das Musikangebot des Senders auch die Wünsche älterer Menschen nach mehr deutschsprachiger Schlagermusik berücksichtigen sollte. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen und dem Landesrundfunkrat, der die Programmkontrolle sicherstellt, den Beschluss zur Kenntnis zu geben. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 18.12.2015 an.

2.2 Ministerium für Inneres und Sport

2.2.1 Erschwerte Nachforschungen zur Familiengeschichte

Der Petent wandte sich im Jahr 2014 hilfesuchend an den Petitionsausschuss, nachdem ihm das zuständige Standesamt Auskünfte zu den Personenstandsverhältnissen seiner Angehörigen verweigert hatte. Er schilderte, dass sein Großvater 1918 im Ersten Weltkrieg in Frankreich gefallen sei und seine Ehefrau, die Großmutter des Petenten, und drei Kinder hinterlassen habe. Kurz nach dem Kriegsende seien seine Großmutter und die jüngste Tochter an TBC gestorben. Der eine Sohn, der Vater des Petenten, wurde daraufhin in ein Waisenhaus gegeben, der andere Sohn wurde 1922 von einem Ehepaar adoptiert. Da dem Petenten weder das Geburts- noch das Sterbedatum seiner früh verstorbenen Tante bekannt waren und er auch keinerlei Kenntnis über den weiteren Weg des adoptierten Onkels hatte, wandte er sich an das zuständige Standesamt und bat darum, ihm im Rahmen seiner Familienforschung die entsprechenden Daten und Urkunden zu übermitteln.

Das Standesamt lehnte dieses Auskunftersuchen aber mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen gemäß § 62 Personenstandsgesetz (PStG) nicht vorliegen würden, sodass sich der Petent an den Petitionsausschuss wandte. Neben der Beschwerde über das behördliche Handeln betonte der Petent auch sein Anliegen, zur Erinnerung an den vor einhundert Jahren begonnenen Weltkrieg die Geschichte seiner durch den Krieg versehrten Familie zu dokumentieren, um sie der musealen Arbeit oder anderen diesbezüglichen Projekten zur Verfügung zu stellen.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) führte aus, dass das Standesamt in rechtmäßiger Weise das Auskunftersuchen und die Urkundenausstellung verweigert habe. So diene das Personenstandsregister dazu, Tatsachen über Geburt, Eheschließung und Sterbefall zu dokumentieren und der betroffenen Person die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Personenstand durch die Ausstellung einer Personenstands-urkunde nachzuweisen. Diese personenbezogenen Daten bedürften dabei unter datenschutzrechtlichen Aspekten eines besonders hohen Schutzes.

§ 61 ff. PStG regelt dabei die Benutzungsmöglichkeiten der Personenstandsregister. Lediglich die betroffene Person selbst, ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie Angehörige in gerader Linie, also Eltern und Kinder, könnten gemäß § 62 PStG Einsicht in das Personenstandsregister nehmen bzw. die Ausstellung einer Personenstandsurkunde verlangen. Anderen Personen stehe ein solches Benutzungsrecht nur dann zu, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen könnten, was vorliegend beim Petenten, so das Innenministerium, nicht der Fall sei. Zwar wäre dem Vater des Petenten als Bruder der beiden Personen, über die die Auskünfte begehrt werden, nach den Vorgaben des Gesetzes ein leichter Zugang möglich gewesen, dieser Anspruch sei jedoch nicht auf den Petenten im Wege der Erbfolge oder auf andere Weise übertragbar. Weiterhin führte das Innenministerium aus, dass eine Einsichtnahme in die Personenstandsregister für jedermann mit Ablauf der Fortführungsfristen möglich sei, die gemäß § 5 Abs. 5 PStG für die Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, für die Geburtenregister 110 Jahre und für die Sterberegister 30 Jahre nach der Eintragung des jeweiligen Ereignisses betragen würden. Hierzu führte das Innenministerium weiter aus, dass die betreffenden Registereinträge nach Ablauf dieser Fortführungsfristen zum Archivgut werden würden und sodann den vereinfachten archivrechtlichen Benutzungsregeln unterliegen würden.

Daraufhin fragte der Petitionsausschuss bei dem zuständigen Stadtarchiv an, ob zumindest einige der vom Petenten begehrten Urkunden und Daten dort archiviert seien. Nach einer umfangreichen Recherche übermittelte das Stadtarchiv zunächst eine dem Petenten noch nicht vorliegende Sterbeurkunde seiner 1920 verstorbenen Großmutter. Weiterhin gelang es dem engagierten Mitarbeiter des Stadtarchivs, in einer Volkszählungsliste für Mecklenburg-Schwerin von 1919 das Geburtsdatum der Tante des Petenten zu ermitteln. Die weiteren Ermittlungen zum Todesdatum der Tante ergaben, dass sie voraussichtlich in einer TBC-Heilanstalt außerhalb Schwerins gestorben ist. Unterlagen zur Adoption des Onkels und dessen weiteren Lebensweg lagen jedoch auch dem Stadtarchiv nicht vor.

Zu dem weiteren Begehren des Petenten, vor dem Hintergrund des Gedenkens an den Ersten Weltkrieg die Geschichte seiner Familie in einem geeigneten Rahmen zu dokumentieren, wurde das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) um Stellungnahme gebeten.

Das Ministerium führte aus, dass es selbst keine Forschungsprojekte oder Ausstellungen zu dieser Thematik durchführe, verwies den Petenten jedoch auf das Projekt „Europeana 1914-1918“, bei dem es sich um die umfassendste europäische Sammlung von Originaldokumenten zum Ersten Weltkrieg handle. Dieses Webportal, an dem sich neben Institutionen auch Privatpersonen aus 20 Ländern beteiligen würden, sei als europäisches Gemeinschaftsprojekt im Januar 2014 gestartet worden und werde von der Staatsbibliothek Berlin koordiniert, so das Bildungsministerium.

Der Petent griff den Hinweis dankbar auf und teilte zu einem späteren Zeitpunkt mit, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Fotos und Dokumente in eine französische Ausstellung aufgenommen worden seien. Zudem erklärte der Petent, dass er nunmehr aufgrund der durch das Stadtarchiv recherchierten und übermittelten Daten in der Lage sei, weitere Nachforschungen anzustellen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015 an.

2.2.2 Wandern am Strand - ein kostenpflichtiges Vergnügen?

Der Petent hatte sich mehrfach an die Kommunalverwaltung eines Ostseebades gewandt und auf einen Fehler in der Satzung der Gemeinde aufmerksam gemacht. Diese Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren sah vor, dass mit dem Betreten der als Kurstrand bezeichneten Strandabschnitte eine Benutzungsgebühr fällig wird. Diese Regelung, so die Kritik des Petenten, widerspreche den Vorgaben des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V), wonach das Wandern entlang des Strandes nicht gehindert oder abgabepflichtig gemacht werden dürfe (§ 27 Abs. 4 S. 3 NatSchAG M-V). Außerdem sei der Satzung nicht zu entnehmen, welche Strandabschnitte als kostenpflichtiger Kurstrand bezeichnet seien. Da die Kommune jedoch den in Bezug auf ihre Gebührensatzung erhobenen Vorwurf der Rechtswidrigkeit zurückwies, wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss.

Das in seiner Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Kommunen um eine Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) holte wiederum eine Stellungnahme von dem betreffenden Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde ein. Der Landkreis bestätigte den Rechtsverstoß und teilte mit, dass die Gemeinde nunmehr eine Satzungsänderung erarbeite, in der der Aufenthalt und das Verweilen am Kurstrand und nicht mehr bloß das Betreten kostenpflichtig seien. Nachdem dem Petenten dieser Sachverhalt mitgeteilt worden war, wandte er hiergegen ein, dass diese Formulierungen nicht präzise genug seien, und schlug vor, ausdrücklich klarzustellen, dass das Wandern und Spaziergehen kostenfrei seien. Der Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde schloss sich diesem Vorschlag des Petenten an und stellte eine entsprechende Änderung in Aussicht, die auch eine eindeutige Definition der als Kurstrand bezeichneten Strandabschnitte ausweisen sollte.

Als sich im Zuge des weiteren Verfahrens der Petitionsausschuss nach dem Sachverhalt erkundigt und daraufhin den Entwurf der Satzungsänderung erhalten hatte, stellte er fest, dass in diesem Entwurf nach wie vor die Feststellung fehlte, dass das Wandern und Spaziergehen gebührenfrei seien.

Der sodann erneut zur Stellungnahme aufgeforderte Landkreis teilte hierzu mit, dass es sich hierbei nicht um die zwischen dem Landkreis und der Amtsverwaltung abgestimmte Fassung handele, und begründete dies mit einem Kommunikationsfehler. Weiterhin führte der Landkreis aus, dass der falsche Entwurf zwar schon von der Gemeindevertretung beschlossen, glücklicherweise aber noch nicht umgesetzt worden sei. Anschließend wurde die vom Petenten vorgeschlagene Formulierung in die Satzungsänderung aufgenommen und beschlossen. Damit sind nun das Wandern und Spaziergehen an den im Übrigen gebührenpflichtigen Strandabschnitten, die in der Satzung nunmehr konkret benannt sind, gebührenfrei, sodass der Petitionsausschuss dem Landtag empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24.09.2015 an.

2.2.3 Übernachtung im Pkw als Ordnungswidrigkeit

Der Petent wandte sich mit einer Beschwerde über die Polizei an den Petitionsausschuss. Er hatte seinen Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz neben einem Naturschutzgebiet abgestellt und darin übernachtet. Am nächsten Morgen weckten ihn zwei Beamte der Wasserschutzpolizei, indem sie an die Scheibe klopfen und anschließend eine Fahrzeug- und Führerscheinkontrolle durchführten. Dabei trafen die Beamten die Feststellung, dass der Petent sein Fahrzeug als eine bewegliche Unterkunft hergerichtet und benutzt habe, was einen Verstoß gegen die Landesverordnung über das betreffende Naturschutzgebiet und gegen das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern darstelle. Anschließend sprachen die beiden Beamten gegenüber dem Petenten eine Verwarnung aus, ohne jedoch ein Verwarngeld festzusetzen. Hierüber beschwerte sich der Petent zunächst direkt bei der Landeswasserschutzpolizei und wandte sich sodann, nachdem ihn die Beantwortung seiner Beschwerde nicht zufriedengestellt hatte, an den Petitionsausschuss.

In seiner Beschwerdeschrift führte der Petent aus, dass er sein Fahrzeug in zulässiger Weise auf dem öffentlichen Parkplatz geparkt habe und diese Nutzung des öffentlichen Parkplatzes von dem Gemeingebrauch umfasst sei. Keinesfalls habe er dort gecamppt, da es sich zum einem bei seinem Pkw nicht um ein Wohnmobil handle und er zum anderen weder Zelt, Tische noch Stühle vor dem Fahrzeug aufgestellt habe. Auch verglich er die Situation mit jener von Lkw-Fahrern, die ebenfalls auf öffentlichen Straßen parken und in ihren Fahrzeugen übernachten würden.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) sowie das Landeswasserschutzpolizeiamt führten hingegen aus, dass die Übernachtung in einem Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz keinen zulässigen Gemeingebrauch des öffentlichen Verkehrsraumes, sondern eine unzulässige Sondernutzung und damit eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Ein Gemeingebrauch sei die Benutzung der öffentlichen Straße im Rahmen ihres durch die Widmung festgelegten Zweckes. Der öffentliche Straßenraum sei aber dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet, zu dem das Übernachten in Fahrzeugen gerade nicht zähle. Nur wenn ein Fahrzeugführer in seinem auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellten Fahrzeug schläft, um seine Fahrtüchtigkeit wieder herzustellen, werde diese Nutzung des Parkplatzes noch zum Gemeingebrauch gezählt, da in diesem Fall der Schlaf des übermüdeten Fahrers allein der Verkehrssicherheit diene. Das Übernachten aus anderen Gründen stelle hingegen eine nicht genehmigungsfähige Sondernutzung dar.

Um einen solchen Verstoß anzunehmen, der in der Nutzung des Fahrzeugs als bewegliche Unterkunft liege, sei es auch nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Wohnmobil handelt oder Tische und Stühle herausgestellt werden. Insoweit sei auch der Vergleich mit den Lkw-Fahrern nicht zielführend, da diesen der Schlaf im Lkw vor allem dazu diene, wieder fahrtüchtig zu werden.

Auch habe der Petent, so das Innenministerium, gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Denn es störe ein geordnetes Gemeinschaftsleben, wenn die Menschen auf öffentlichen Parkplätzen in ihren Fahrzeugen übernachten, anstatt sich eine ordnungsgemäße Übernachtungsmöglichkeit zu suchen, weil öffentliche Parkplätze hierfür nicht vorgesehen seien, da es ihnen insbesondere an den sanitären Einrichtungen fehle.

Vor dem Hintergrund, dass der Petent lediglich mündlich verwarnt und des Platzes verwiesen wurde, ohne ein Verwarn- oder Bußgeld zahlen zu müssen, schloss sich der Petitionsausschuss den Ausführungen des Innenministeriums an, denn der Petent hatte nicht dargelegt, dass er in seinem Fahrzeug übernachtet habe, um wieder fahrtüchtig zu werden. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 24.09.2015 angeschlossen.

2.3 Justizministerium

2.3.1 Nahrungsmittelpakete in der Justizvollzugsanstalt

Die Häftlinge einer Justizvollzugsanstalt wandten sich über ihre gewählte Interessenvertretung an den Petitionsausschuss, um eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) zu bewirken. Der Hintergrund dieser Eingabe bestand darin, dass im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 die Zuständigkeit für den Bereich des Strafvollzugsrechts vom Bund auf die Länder übergegangen war. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hatte das Land Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht und das am 01.06.2013 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz erlassen. Während das bis dahin geltende Bundesstrafvollzugsgesetz den Gefangenen drei Mal im Jahr den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln erlaubte (§ 33 Abs. 1 StVollzG Bund), verbietet das nunmehr geltende Strafvollzugsgesetz M-V in § 37 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich den Empfang von solchen Paketen. Die Petenten beschwerten sich über diesen ersatzlosen Wegfall des Paketempfangs. Dabei verwiesen sie auf die Regelungen in anderen Bundesländern, die das Verbot, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen, dadurch ausgleichen würden, dass für den Gefangenen zu besonderen Anlässen Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs beim Anstaltskaufmann eingezahlt werden könne. Nach Auffassung der Petenten liege darin, dass Mecklenburg-Vorpommern in seinem Strafvollzugsgesetz eine solche Kompensationsregelung nicht getroffen hat, eine Ungleichbehandlung der hierzulande einsitzenden Gefangenen mit jenen Häftlingen der anderen Bundesländer.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Justizministerium wies den Vorwurf der Ungleichbehandlung mit der Begründung zurück, dass nunmehr jedes Bundesland den Paketversand selbst regeln könne und dementsprechend auch keine Bindungswirkung für Mecklenburg-Vorpommern entstehe, wenn andere Länder Regelungen zur Kompensation des Wegfalls des Paketempfangs treffen würden.

Der Gesetzgeber habe das Verbot, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen, damit begründet, dass diese Pakete nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb einer Justizvollzugsanstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen hätten, wie dies früher der Fall gewesen sei. Demgegenüber erfordere die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand. Zudem führte das Justizministerium aus, dass der Empfang sonstiger Pakete durchaus möglich sei, Nahrungs- und Genussmittel hingegen über den Anstaltskaufmann bezogen werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 53 StVollzG M-V die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel nur vom Haus- und Taschengeld, nicht jedoch vom Eigengeld beim Anstaltskaufmann eingekauft werden dürfen. Gerade diese Beschränkung auf das Haus- und Taschengeld mache es nach Auffassung der Petenten erforderlich, dass zur Kompensation des Verbots, sich Nahrungs- und Genussmittel per Post schicken zu lassen, den Gefangenen zumindest Geldbeträge überwiesen werden könnten, die dann für den Einkauf gerade solcher Nahrungs- und Genussmittel vom Anstaltskaufmann bestimmt sind.

Die Beschränkung auf das Haus- und Taschengeld begründete das Justizministerium damit, dass auf diese Weise ein allzu großes Gefälle unter den Gefangenen und damit der Bildung einer Subkultur begegnet werden solle. Aus diesem Grund werde auch eine Regelung abgelehnt, die den Wegfall der Nahrungs- und Genussmittelpakete durch die Einzahlung von Geld kompensiere. Zudem wies das Justizministerium darauf hin, dass zur Festigung der Beziehungen nach außen, insbesondere zu Angehörigen, das Strafvollzugsgesetz M-V eine Reihe von Regelungen, wie z. B. Besuchsmöglichkeiten, Briefkontakt und das Führen von Telefonaten, enthalte. Aus diesen Gründen sah das Justizministerium beim Strafvollzugsgesetz M-V keinen Änderungsbedarf.

Nach einer intensiven Prüfung der Angelegenheit stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass in anderen Bundesländern gesetzliche Regelungen geschaffen worden sind, die den Wegfall des Empfangs von Paketen mit Nahrungsmitteln für Gefangene kompensieren sollen. Er kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass das Strafvollzugsgesetz M-V dahin gehend angepasst werden sollte, dass Einzahlungen in geringem Umfang auch für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln genutzt werden können, sodass der Petitionsausschuss dem Landtag empfahl, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 18.12.2015 an.

2.3.2 Lange Dauer eines Ehescheidungsverfahrens

Immer wieder erreichen den Ausschuss Petitionen, die die lange Dauer gerichtlicher Verfahren zum Gegenstand haben. Diese Beschwerde erhob auch die Petentin, die sich im August 2014 an den Ausschuss gewandt hatte. Im Dezember 2011 hatte sie beim zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Ehescheidung gestellt. Nachdem den Prozessparteien das Ende der Ehezeit mitgeteilt worden war, sollte nach Einholung der Auskünfte zum Versorgungsausgleich die mündliche Verhandlung im Mai 2013 stattfinden.

Dieser Verhandlungstermin sowie weitere Termine seien aber durch das Amtsgericht immer wieder aufgehoben worden, so die Kritik der Petentin. Zudem habe das Gericht bisher noch nicht die Versorgungsansprüche ermittelt, die der Ehemann im Ausland erworben hatte, obwohl der Rechtsanwalt der Petentin hierauf immer wieder hingewiesen habe.

Ein weiteres Verfahren der Petentin war darauf gerichtet, den Ehemann an den Kreditverbindlichkeiten für die gemeinsame Immobilie zu beteiligen. In diesem Verfahren war zunächst ein Versäumnisurteil ergangen, gegen das der beklagte Ehepartner jedoch Einspruch einlegte. In der mündlichen Verhandlung erklärten die beiden Parteien, zunächst eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Nachdem eine solche Einigung aber nicht erzielt worden war, beantragte die Petentin im Dezember 2013, den Verhandlungstermin anzuberaumen. Dieser Antrag wurde von der Petentin mehrfach wiederholt, bis das Amtsgericht den Termin zur mündlichen Verhandlung auf Dezember 2014 bestimmte.

Das zu diesem Vorbringen um Stellungnahme gebetene Justizministerium wandte sich zunächst an den zuständigen Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das betreffende Amtsgericht liegt, um sich über diese Verfahren berichten zu lassen. Anschließend begründete das Justizministerium gegenüber dem Petitionsausschuss die mehrfache Verlegung der mündlichen Verhandlung in dem Scheidungsverfahren damit, dass für die erste Terminaufhebung die Petentin die Ursache gesetzt habe, indem sie ihren Antrag erweitert habe. Eine weitere Terminverlegung sei auf Antrag des Beklagtenvertreters erfolgt. Zudem habe es einen Wechsel der Richterin gegeben, die sodann die Einholung von Auskünften zu den im Ausland erworbenen Versorgungsanrechten des Ehemannes der Petentin angeordnet habe. Denn dieser Auslandsbezug, so das Justizministerium, führe dazu, dass zeitaufwändige Ermittlungen bei ausländischen Stellen durchzuführen seien, sodass die Verzögerung des Scheidungsverfahrens vor allem der Komplexität der Angelegenheit geschuldet sei.

In dem Verfahren um die Zahlung der Kreditverbindlichkeiten sei eine frühere Terminierung aufgrund der zahlreichen, vorrangig zu bearbeitenden Kindschaftssachen nicht möglich gewesen. Hier wies das Justizministerium jedoch darauf hin, dass das bereits von der Petentin erwirkte Versäumnisurteil einen vorläufig vollstreckbaren Titel darstelle.

Aufgrund dieser Ausführungen empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015 an.

2.4 Finanzministerium

2.4.1 Besteuerung von deutschen Seeleuten, die unter dänischer Flagge fahren

Der Petent fuhr als Seefahrer auf dänischen Schiffen zur See, hat seinen Wohnsitz jedoch in Mecklenburg-Vorpommern. Er war an Bord eines unter dänischer Flagge und im „Dansk Internationalt Skibregister“ (DIS) registrierten Schiffes tätig. Die Löhne der Arbeitnehmer, die auf diesen in DIS registrierten Schiffen tätig sind, werden nach den Steuergesetzen Dänemarks nicht mit Steuern vom Einkommen belastet. Das von Dänemark verfolgte Ziel dieser Steuerbefreiung liegt dabei in der Förderung der dänischen Reedereien, die ihren angestellten Seeleuten nunmehr lediglich die um die Einkommensteuer reduzierten Nettolöhne zahlen müssen und dadurch ihre Personalkosten herabsetzen können.

Das für den Wohnsitz des Petenten zuständige deutsche Finanzamt setzte im Jahr 2013 die Einkommensteuer 2011 fest und besteuerte hierbei den in Dänemark erzielten Arbeitslohn des Petenten in voller Höhe. Gegen diesen Steuerbescheid legte der Petent nicht nur Einspruch ein, sondern wandte sich zeitgleich an den Petitionsausschuss, da diese durch das deutsche Finanzamt vorgenommene Besteuerung seines in Dänemark erzielten Arbeitseinkommens seiner Auffassung nach eine unzulässige Doppelbesteuerung darstelle.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene Finanzministerium führte aus, dass der in Deutschland ansässige Petent nach dem sogenannten Welteinkommensprinzip zunächst gemäß § 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) mit seinem gesamten Einkommen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sei. Da er aber bei einem dänischen Arbeitgeber angestellt und für diese Reederei in Dänemark tätig sei und auch dort entlohnt werde, gelange das zwischen Deutschland und Dänemark geschlossene Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zur Anwendung, das dem Tätigkeitsstaat (hier Dänemark) das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn zuweise. Für diesen Fall sei sodann vorgesehen, dass diese bereits in Dänemark versteuerten Einkünfte von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer ausgenommen werden. Für den Fall jedoch, dass Dänemark von einer Besteuerung der Einkünfte absieht, enthalte das Doppelbesteuerungsabkommen eine sogenannte Rückfallklausel, die das Besteuerungsrecht hinsichtlich der in Dänemark erzielten Einkünfte Deutschland zuweise.

Zwar wurde im vorliegenden Fall aufgrund der DIS-Regelung vom dänischen Staat keine Einkommensteuer vom Petenten erhoben, der Petent verwies jedoch auf den Zweck der in Dänemark eingeführten DIS-Regelung, der darin bestehe, die dänische Schifffahrt dadurch zu fördern, dass diese ihre Personalkosten herabsetzen können. So seien zwar die Seefahrer, die auf Schiffen unter dem dänischen internationalen Schiffsregister fahren, von der Einkommensteuer auf ihr Gehalt befreit, ihnen werde jedoch auch nur ein um den Steueranteil reduziertes Netto-Gehalt gezahlt, da die Steuererleichterung allein den Reedereien als Arbeitgeber zugutekomme.

Um den Sachverhalt zu klären, hatte das zuständige Finanzamt während der parallel laufenden Einspruchs- und Petitionsverfahren ein Auskunftsersuchen an die dänische Steuerbehörde gerichtet. In ihrer Auskunft bestätigte die dänische Steuerverwaltung, dass Dänemark Steueranreize eingeführt hat, um die Kosten für die Besatzung von Schiffen auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau herunterzusetzen. „Der Seefahrer ist im Allgemeinen von der Zahlung von Steuern auf das DIS-Gehalt befreit. Folglich können in Tarif- oder individuellen Verträgen Löhne als Netto-Löhne festgesetzt werden.“, so die Stellungnahme. Weiterhin führte die dänische Steuerverwaltung in Bezug auf den Petenten aus, dass er unter dem DIS-System angestellt wurde und es sich bei seinen Gehältern um Netto-Löhne handelt. Die errechnete proportionale Steuer sei dementsprechend auf null reduziert worden und der Petent habe gemäß den DIS-Bestimmungen keine Steuern in Dänemark gezahlt.

Um zu erörtern, ob in dem vorliegenden Fall von der Anwendung der Rückfallklausel des Doppelbesteuerungsabkommens abzusehen ist, führte der Petitionsausschuss gemeinsam mit einem Vertreter des Finanzministeriums und des Finanzamtes zu dieser Petition eine Ausschussberatung durch. Hierbei wies der Ausschuss darauf hin, dass es ungerechtfertigt erscheine, den ausdrücklich als Netto-Lohn ausgewiesenen und ausgezahlten Betrag in Deutschland zu versteuern und damit wie einen Brutto-Lohn zu behandeln.

Der Vertreter des zuständigen Finanzamtes führte hierzu aus, dass man nach den geltenden Verwaltungsanweisungen gehandelt und dementsprechend geprüft habe, ob der Petent seine Einkünfte in Dänemark versteuert habe. Da eine solche Besteuerung laut dänischer Auskunft nicht erfolgt sei, sei das Einkommen des Petenten in rechtmäßiger Weise in Deutschland versteuert worden. Der Vertreter des Finanzministeriums betonte, dass für eine Besteuerung des Einkommens in Deutschland allein entscheidend sei, dass dieses Einkommen in Dänemark nicht besteuert worden sei. Die durchgeführte Besteuerung stehe im Einklang mit den geltenden nationalen und den dänischen Steuervorschriften, sodass eine abweichende Entscheidung des zuständigen Finanzamtes von dieser bundeseinheitlichen Regelung nicht möglich sei. Der Vertreter des Finanzministeriums wies jedoch darauf hin, dass im Steuererhebungsverfahren ggf. Billigkeitsmaßnahmen wie beispielsweise eine Stundung oder ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen in Betracht komme. Eine weitere Prüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens ergab jedoch, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Der Petitionsausschuss ist in seinen Beratungen sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass die Besteuerung des Einkommens in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage erfolgte, da die Rückfallklausel des deutsch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland dann das Besteuerungsrecht zuweist, wenn in Dänemark keine Steuern auf das dort erzielte Einkommen erhoben werden. Sogleich hat der Petitionsausschuss jedoch auch festgestellt, dass diese Regelung eine erhebliche Ungleichbehandlung der deutschen Arbeitnehmer gegenüber ihren dänischen Kollegen zur Folge hat, denn die mit der DIS-Regelung eingeführte Steuererleichterung kommt ausschließlich den Reedereien als Arbeitgeber zugute, die ihren angestellten Seefahrern nur den um die Einkommensteuer reduzierten Netto-Lohn zahlen müssen und den Anteil der Einkommensteuer selbst einbehalten. Aus diesem Grund erscheint es ungerechtfertigt, so die Feststellung des Petitionsausschusses, den ausdrücklich als Netto-Lohn ausgewiesenen Betrag in Deutschland zu versteuern. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, und die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben, um hier eine entsprechende Regelung zur Berücksichtigung dieser Problematik zu treffen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015 an.

2.4.2 Grunderwerbssteuer für einen Grundstückstausch zur Grundbuchberichtigung

Die Petentin beschwerte sich beim Petitionsausschuss über ein Finanzamt, das für einen Grundstückstauschvertrag Grunderwerbssteuer festgesetzt hatte. Sie und ihr damaliger Ehemann hatten in den 1970er-Jahren gemeinsam mit dem Schwager der Petentin und dessen Ehefrau ein Doppelhaus errichtet, ohne dass die Bauherren Eigentümer der bebauten Grundstücke wurden. In der Wendezeit wandten sich neben den Bauherren des Doppelhauses auch die anderen Anwohner dieser Wohnsiedlung an den Rat der Stadt und baten darum, die jeweiligen Grundstücke kaufen zu können. Die Stadt erklärte sich damit einverstanden und lud alle kaufwilligen Anwohner zu einem gemeinsamen Verkaufstermin im April 1990 ein. Hier wurden die bereits vorbereiteten Kaufverträge vor einer anwesenden Notarin unterzeichnet und von dieser beurkundet. Eine Karte zum Abgleich der Flurstücke stand seinerzeit nicht zur Verfügung und wurde auch nicht ausgehändigt. Als die Petentin im Jahr 2014 Verhandlungen mit der Stadt zum Erwerb weiterer Grundstücke führte, wurde festgestellt, dass in den beiden 1990 geschlossenen Kaufverträgen die Flurstücksnummern der jeweiligen Doppelhaushälften vertauscht worden waren.

Die Petentin, ihr Schwager und ihre Schwägerin wandten sich zunächst an die Stadt, die jedoch nach den Ausführungen der Petentin eine Verwechslung zurückgewiesen und sich überdies auf eine Verjährung berufen habe. Zudem habe die Stadt sie darauf hingewiesen, so die Petentin, dass sie als Käufer die Richtigkeit der Kaufverträge hätten überprüfen müssen, was aber aufgrund der fehlenden Flurkarten gar nicht möglich gewesen sei.

Um eine Lösung dieses Problems herbeizuführen, schlossen die Petentin und ihr Schwager sowie ihre Schwägerin im August 2014 einen notariell beurkundeten Grundstückstauschvertrag, sodass nun jede Vertragspartei Eigentümerin des Grundstückes wurde, auf dem sie auch vor 40 Jahren jeweils ihre Doppelhaushälfte errichtet hatte. Drei Monate später stellte das zuständige Finanzamt jeder Vertragspartei einen Bescheid zu, mit dem jeweils eine Grunderwerbssteuer in Höhe von 2.500 Euro festgesetzt wurde.

Die Petentin, der Schwager und die Schwägerin legten hiergegen Einspruch ein und beantragten zudem den Erlass der Grunderwerbssteuer wegen Unbilligkeit. Sogleich wandten sie sich an den Petitionsausschuss. Dabei führten sie aus, dass es sich nicht um einen Grundstückskauf, sondern lediglich um einen Grundstückstausch gehandelt habe, der überdies nur zum Zwecke einer Grundbuchkorrektur aufgrund vertauschter Angaben in den Kaufverträgen von 1990 erfolgt sei.

Das zu dieser Petition um Stellungnahme gebetene Finanzministerium wies zunächst darauf hin, dass auch Grundstückstauschverträge der Grunderwerbssteuer unterliegen, da auch hierdurch die Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken bewirkt wird. Während also auch bei Grundstückstauschverträgen grundsätzlich eine Grunderwerbssteuer anfällt, erkannte jedoch das Finanzamt im Einspruchsverfahren die besonderen Umstände dieses Falles an, die durch eine offensichtlich von der Stadt verschuldete fehlerhafte Benennung der zu erwerbenden Flurstücke im Kaufvertrag aus dem Jahr 1990 den Abschluss des Tauschvertrages erst nötig machten. Das Finanzamt kam daher zu dem Ergebnis, dass die Steuerfestsetzung sachlich nicht gerechtfertigt sei, und hob daraufhin sowohl den gegen die Petentin als auch den gegen ihren Schwager und dessen Ehefrau gerichteten Steuerbescheid auf.

Daraufhin empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 18.12.2015 an.

2.5 Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

2.5.1 Nutzungsuntersagung für Ferienwohnungen

Die Petenten wandten sich gegen die vom Landkreis ausgesprochene Nutzungsuntersagung für ihre Ferienwohnungen und forderten, dass diese baurechtlichen Bestandsschutz erhalten. Das Anwesen der Petenten liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans einer Gemeinde aus dem Jahr 1994. Darin wird für den Bereich des Anwesens ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem ausnahmsweise eine bauliche Nutzung durch Beherbergungsgewerbe zulässig ist.

Bis zum Erwerb des Anwesens durch die Petenten im Jahr 2011 wurde ein Teil des Objektes ganzjährig zum Dauerwohnen genutzt, darüber hinaus wurde in dem Anwesen eine Ferienwohnung mit zehn Betten betrieben. Gegenstand des Verfahrens der Genehmigungsfreistellung durch den Voreigentümer war tatsächlich jedoch nur eine Nutzung des 1995/1996 fertiggestellten Gebäudes als Eigenheim.

In der Folge des Erwerbes strebten die Petenten eine ausschließliche Nutzung des Anwesens zum Ferienwohnen an und renovierten das Gebäude umfassend, sodass es 20 Feriengästen Platz bot, denen zudem ein Swimmingpool und Gemeinschaftsräume zur Verfügung standen.

Im November 2012 traten sowohl die Gemeinde als auch ein privater Dritter an die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis heran, um eine bauaufsichtsrechtliche Überprüfung der Nutzung des Anwesens zu erreichen. Da den Petenten erstmalig mitgeteilt worden war, dass die Ferienwohnnutzung des Objektes unzulässig sei, stellten sie im Dezember 2012 einen Bauantrag gerichtet auf die Nutzung des Anwesens zum Ferienwohnen. Gegen die Ablehnung des Antrages im März 2013 erhoben die Petenten zunächst Widerspruch, nahmen diesen aber nach der Anhörung zurück. Hintergrund der Ablehnung bildete die bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nunmehr bekannte neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald und des Verwaltungsgerichtes Schwerin, nach der die Ferienwohnnutzung nicht als Wohnnutzung zu qualifizieren und damit in allgemeinen Wohngebieten unzulässig sei.

Die Petenten führten aus, dass sie vor dem Kauf der Immobilie beim Landkreis nachgefragt hätten, ob in Bezug auf die Ferienvermietung Genehmigungen erforderlich seien, was vom Landkreis unter dem Hinweis darauf verneint worden sei, dass in dem Objekt schon immer eine Ferienvermietung erfolgt und im Bebauungsplan das Beherbergungsgewerbe zudem explizit erlaubt sei. Sie wiesen darauf hin, dass bis zu der Rechtsprechung sowohl die Kommunen als auch die unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise davon ausgegangen seien, dass die Ferienwohnnutzung in den Wohngebieten erlaubt sei. Dementsprechend sei in ihrem Wohngebiet auch der Bau von Ferienwohnungen mit Landesmitteln gefördert worden. Die Petenten betonten, dass sie nur aufgrund der falschen bzw. geänderten Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen durch den Landkreis und die Gemeinde in eine finanzielle Notlage geraten seien, da sie für den Erwerb und den Umbau der Immobilie, die auch schon vor dem Kauf teilweise als Ferienwohnung genutzt wurde, erhebliche Investitionen getätigt hätten und Kreditverbindlichkeiten eingegangen seien. Um sich nun an die neue Rechtslage anzupassen und den Betrieb in eine legale Nutzung zu überführen, beantragten die Petenten sodann eine Genehmigung zur Errichtung eines Beherbergungsgewerbes, was nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes auch zulässig war. Hierzu sei ihnen, so die Petenten, von der unteren Bauaufsichtsbehörde auch geraten worden.

Daraufhin beabsichtigte die Gemeinde plötzlich, durch eine Änderung des B-Planes auch die Möglichkeit zum Betrieb eines Beherbergungsgewerbes auszuschließen, und fasste entsprechende Beschlüsse. Zur Absicherung ihrer geänderten Planungsabsichten erließ sie eine Veränderungssperre und beantragte überdies beim Landkreis, die Entscheidung über den Bauantrag der Petenten zur Errichtung des Beherbergungsgewerbes für ein Jahr auszusetzen.

Der Petitionsausschuss holte zu dieser Petition mehrere Stellungnahmen vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) sowie vom Landkreis Rostock ein und führte insgesamt sechs Ausschussberatungen durch, davon zwei gemeinsam mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Landkreises Rostock und der betreffenden Gemeinde. Zudem besichtigten die Mitglieder des Petitionsausschusses im Rahmen eines Ortstermins das Objekt. Das Wirtschaftsministerium und der Landkreis führten aus, dass nach der gegenwärtigen Rechtsprechung eine Nutzung des Anwesens zu Ferienwohnzwecken nicht im Einklang mit dem öffentlichen Baurecht stehe, sodass diese Nutzung habe untersagt werden müssen. Zu den weiteren Anliegen der Petenten, ihr Haus wenigstens als Beherbergungsbetrieb zu nutzen, vertrat das Wirtschaftsministerium zunächst die Auffassung, dass der von der Gemeinde gefasste Beschluss der Veränderungssperre unwirksam sei mit der Folge, dass über den von den Petenten gestellten Antrag auf Genehmigung eines Beherbergungsgewerbes auf der Grundlage des noch nicht geänderten Bebauungsplanes, der ein solches Beherbergungsgewerbe zulässt, zu entscheiden sei. Der Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde lehnte den Antrag auf Nutzung als Beherbergungsbetriebe jedoch ab, da er die Veränderungssperre der Gemeinde für wirksam hielt. Unter Aufgabe seiner bisherigen Auffassung schloss sich nunmehr auch das Wirtschaftsministerium der Meinung der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Die Petenten legten gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Nutzungsänderung zum Betrieb eines Beherbergungsgewerbes zunächst Widerspruch ein und erhoben sodann Klage.

Der Petitionsausschuss kam schließlich zu dem Ergebnis, dass dem Landtag eine Einflussnahme auf das gerichtliche Verfahren verwehrt ist. Zum vorangegangenen behördlichen Verfahren stellte er jedoch fest, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Immobilie im Jahr 1996 die beteiligten Behörden offensichtlich davon ausgingen, dass Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten zulässig sind. Dementsprechend wurde nach Auskunft des Landesförderinstituts auch der Bau von Ferienwohnungen in dem betreffenden B-Plan-Gebiet mit öffentlichen Mitteln gefördert. Der Versuch der Petenten, die Nutzung ihres Hauses der nunmehr geltenden neuen Rechtslage durch eine Nutzungsänderung in ein nach dem B-Plan zulässiges Beherbergungsgewerbe anzupassen, wurde nach der Auffassung des Petitionsausschusses in nicht nachvollziehbarer Weise verhindert, indem dieser Antrag zunächst zwölf Monate zurückgestellt wurde, die Gemeinde Beschlüsse zur Änderung des B-Planes fasste, um künftig Beherbergungsgewerbe im Plangebiet auszuschließen, und eine Veränderungssperre erließ. Weiterhin kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass diese Vorgehensweise der Kommune und des Landkreises nicht der vom Landtag in seiner Entschließung vom 17.09.2014 zur Ferienwohnungsproblematik geforderten Kompromissbereitschaft der betroffenen Behörden entspricht. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, das Wirtschaftsministerium, den Landkreis Rostock sowie die Kommune über seine Auffassung zu informieren und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen. Dieser Auffassung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015 an.

2.5.2 Bau einer Hähnchenmastanlage

Der Petent als Vertreter einer Bürgerinitiative wandte sich im März 2013 an den Petitionsausschuss und kritisierte die geplante Errichtung einer Hähnchenmastanlage sowie die damit im Zusammenhang stehende Agrarpolitik des Landes, die solche Großanlagen zulasse.

Hintergrund der Petition war der von einem landwirtschaftlichen Betrieb im Jahr 2012 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) gestellte Antrag, den Bau von vier Ställen mit je 45.000 Tierplätzen zu genehmigen. Der anfallende Hähnchenmist sollte dabei in einer Festmishalle gelagert werden, die neben der bereits vom Vorhabenträger fertiggestellten Biogasanlage errichtet werden soll, um den Mist in der Biogasanlage zu verwerten.

Der Petent trug vor, dass die Hähnchenmastanlage eine erhebliche Dioxinbelastung der Luft und des Grundwassers verursachen werde, da sich die Stallluft aus für den Menschen schädlichen Bioaerosolen, Biotoxinen und Stäuben zusammensetze. Die Genehmigung solcher Massentierhaltungsanlagen sei mit den Zielen der Landesregierung, Mecklenburg-Vorpommern zu einem Gesundheitsland auszubauen, unvereinbar. Eine weitere Folge bestehe für die Anwohner der die geplante Anlage umgebenden Dörfer darin, dass ihre Grundstücke eine erhebliche Wertminderung erfahren würden.

Der Petitionsausschuss holte zunächst Stellungnahmen vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium), in dessen Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht über die Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz fällt, und vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) ein. Das Wirtschaftsministerium führte zunächst aus, dass der Bau der Festmishalle bereits im Jahr 2011 im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gemeinsam mit der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage genehmigt worden sei. Hiernach sei die Festmishalle in geschlossener Bauweise mit einem Biofilter zur Reinigung der gesamten Abluft auszuführen. In dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die Hähnchenmastanlagen würden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und Umwelt ebenfalls sachgerecht geprüft werden.

Das Landwirtschaftsministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die Bedeutung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft als eine wichtige wirtschaftliche Grundlage für das Land, für die Lebensfähigkeit der Dörfer und für die Erhaltung natürlicher Ressourcen. Das erklärte Ziel sei daher die zügige und rechtssichere Durchführung der Genehmigungsverfahren. Auf der anderen Seite wurde jedoch auch betont, dass sich die Landesregierung für eine klare Begrenzung bei großen Tierhaltungsanlagen einsetzen werde. Insbesondere habe nach der Auffassung des Landwirtschaftsministeriums die Veredlungsproduktion immer bodengebunden zu erfolgen, sodass sich die Landesregierung auch für eine Änderung des Baugesetzbuches dahin gehend eingesetzt habe, die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich dann entfallen zu lassen, wenn die Größenordnung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordere.

Nach der Durchführung des Erörterungstermins im Mai 2013 führte das StALU unter Beteiligung der Fachbehörden die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch. Die insoweit auch zu beteiligende Gemeinde versagte im April 2014 ihr gemeindliches Einvernehmen. Sodann war durch den Landkreis zu prüfen, ob die Versagung zu Recht erfolgte oder das gemeindliche Einvernehmen durch den Landkreis zu ersetzen ist.

Nachdem dem Petitionsausschuss das Protokoll über den Erörterungstermin sowie die vorgebrachten Einwände zum Verkehrskonzept, zu Umwelt-, Geruchs- und Gesundheitsbelastungen vorgelegen hatten, fasste er den Beschluss, die Petition gemeinsam mit Vertretern des Wirtschafts- und des Landwirtschaftsministeriums sowie des Landkreises, des Amtes und der betroffenen Gemeinde zu erörtern.

In der Ausschussberatung begründete der Vertreter der Gemeinde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer nicht gesicherten Erschließung der Anlage, da die vorhandenen Verkehrswege nicht in der Lage seien, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Seitens des Amtes wurden zudem die Fragen aufgeworfen, ob es sich bei dem Vorhaben überhaupt um einen landwirtschaftlichen Betrieb handle und ob nicht auch ein Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Da der Antragsteller in der Lage sei, mehr als die Hälfte des erforderlichen Futterbedarfes auf eigenen Flächen herzustellen, sei er als landwirtschaftlicher Betrieb zu qualifizieren, führte der Vertreter des StALU aus. Auch hätten Rücksprachen mit dem zuständigen Amt für Raumordnung ergeben, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht vorlägen. Zu den an der Belastbarkeit der Straße geäußerten Zweifeln führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass der Straßenausbau im Land mit dem Ziel gefördert worden sei, dass diese auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden könnten. Der vom Amt geäußerten Befürchtung, dass perspektivisch mit einer Verdopplung der nun geplanten Anlagengröße von vier auf acht Ställe zu rechnen sei, begegnete das StALU dahin gehend, dass eine solche Kapazitätserweiterung weder bekannt noch genehmigungsfähig sei. Weiterhin führte der Vertreter des StALU aus, dass auch die von der Anlage zu erwartenden Schall- und Geruchsimmissionen unter den Grenzwerten liegen und die zu erwartenden Belastungen für das Wasser nach Prüfung der zuständigen Wasserbehörde geringer ausfallen würden als die heutigen durch Dünger verursachten Belastungen. In diesem Zusammenhang betonte der Vertreter des StALU, dass der Vorhabenträger nach den gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung habe, wenn die hierfür normierten Voraussetzungen vorliegen.

Der Petitionsausschuss kam nach einer intensiven Beratung dieser Eingabe zu dem Ergebnis, dass die Petition beispielhaft für das Zusammentreffen konfligierender Nutzungen im ländlichen Raum vor dem Hintergrund einer sich wandelnden landwirtschaftlichen Produktion steht. Im Zentrum der Beschwerde steht eine zu errichtende Hähnchenmastanlage, die bei Beachtung der einschlägigen, insbesondere bundesrechtlichen Vorschriften zu genehmigen ist. Dem stehen die Anwohner der dörflichen Gemeinde gegenüber, die aufgrund zu erwartender Schall- und Geruchsbelastungen sowie des erhöhten Verkehrsaufkommens eine Einbuße an Lebensqualität befürchten. Hintergrund des Konfliktes bilden hierbei der von der Landesregierung vorangetriebene Ausbau der Veredlungsproduktion und das Ziel, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten.

Da sich nach Auffassung des Petitionsausschusses der Ansatz einer Entschärfung über eine Bundesratsinitiative der Landesregierung zur Fortentwicklung des Bundes-Immissionsschutz- und Bauplanungsrechts bietet, empfahl er dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin empfahl er dem Landtag, die Petition den Fraktionen zur Kenntnisnahme zu geben. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015 an.

2.6 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

2.6.1 Kein Porto bei der Versendung von Fischereischeinen

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte, dass die Stadt Stralsund für den Versand von Fischereischeinen zu Unrecht Portokosten erheben würde. So hatte die Tourismuszentrale der Stadt dem Petenten zunächst einen zeitlich befristeten Fischereischein und sodann eine Fischereischeinverlängerung erteilt und ihm zugesandt.

Obwohl der Petent für die Erteilung des Scheines 24,00 Euro und für die Verlängerung 13,00 Euro zahlen musste, verlangte die Tourismuszentrale zudem Versandkosten in Höhe von jeweils 3,50 Euro. Der Petent führte in seiner Petition aus, dass dieses Verhalten gegen die Fischereischeinverordnung (FSchVO M-V) sowie gegen das Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) verstoße.

Der Petitionsausschuss bat zu dieser Eingabe zunächst das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) sowie das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) um Stellungnahme. Nachdem sich zunächst beide Ministerien für unzuständig erklärt und auf die Zuständigkeit des jeweils anderen Ressorts verwiesen hatten, bestätigte das Innenministerium auf die erneute Nachfrage des Petitionsausschusses die Rechtsauffassung des Petenten. So habe der Kostenschuldner nach § 10 Abs. 1 S. 1 VwKostG M-V die notwendigen Auslagen zu erstatten, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen seien. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen seien jedoch nach S. 2 Nr. 1 dieser Vorschrift lediglich das Entgelt für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Hingegen würde normales Porto in der Regel nur geringe Beträge aufweisen und sei daher bereits von der Verwaltungsgebühr, die für die Amtshandlung festgesetzt werde, umfasst. Zudem ermächtige das Landesverwaltungskostengesetz auch zum Erlass von Kostenverordnungen. Hiervon habe das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Gebrauch gemacht und die Fischereischeinverordnung erlassen. Diese enthalte in § 2 Abs. 5 zudem die Regelung, dass sogar die erhöhten Portokosten, die nach dem Verwaltungskostengesetz zu erstatten wären, mit der Gebühr für die Ausstellung eines Scheines abgegolten seien.

Auf die weitere Nachfrage des Petitionsausschusses, ob die Tourismuszentrale der Stadt auf diese rechtswidrige Auslagenerhebung hingewiesen worden sei, führte das Innenministerium aus, dass ein solcher Hinweis durch das fachlich zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erteilt werden müsse. Als dieses jedoch mitteilte, dass ein solcher Hinweis nicht ergangen sei, beschloss der Petitionsausschuss, die Petition gemeinsam mit einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums in einer Ausschussberatung zu erörtern, und übermittelte dem Ministerium die Einladung.

Noch vor dem Beratungstermin erteilte das Landwirtschaftsministerium dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei den Auftrag, sich umgehend mit der Tourismuszentrale der betreffenden Stadt in Verbindung zu setzen und die Portobefreiung zu veranlassen. Da es nun nicht mehr erforderlich war, die Petition gemeinsam mit Regierungsvertretern zu beraten, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Das Parlament schloss sich dieser Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 03.06.2015 an.

2.6.2 Küstenschutz auf dem Fischland-Darß-Zingst

Ein Ehepaar beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass in einer Gemeinde auf dem Fischland-Darß-Zingst die Maßnahmen des Küstenschutzes eingeschränkt wurden. Der Hintergrund dieser Beschwerde war, dass die Drahteinzäunungen der Dünen sowie die Strandhaferbepflanzungen auf den Dünen, die üblicherweise im Frühjahr erfolgen, seit dem Jahr 2013 im Bereich Fischland-Darß-Zingst nicht durchgeführt wurden.

Dies habe, so die Petenten, dazu geführt, dass die Strandbesucher nicht mehr erkennen konnten, wo der geschützte Dünenbereich beginnt, sodass sich der Strandbereich verbreitert habe. Die hierdurch erfolgte Beschädigung der Dünen sei zudem noch durch die Winderosion verstärkt worden, die auf die unterlassene Strandhaferbepflanzung zurückgehe.

Der Petitionsausschuss wandte sich zunächst mit der Bitte um Stellungnahme an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) und an das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) in seiner Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Kommunen. Das Innenministerium beteiligte den Landkreis und die betreffende Kommune. Diese wiesen zunächst drauf hin, dass die Deich- und Dünenpflege zu den Küstenschutzaufgaben zähle, für deren Wahrnehmung das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern zuständig sei. Zudem würde die Gemeinde das Beschwerdeanliegen der Petenten unterstützen und es begrüßen, wenn die Petition als Anlass dafür diene, dass das StALU Vorpommern die auch nach Auffassung der Kommune längst überfälligen Pflege- und Reparaturarbeiten vornehme.

Das für die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zuständige Landwirtschaftsministerium begründete den Wegfall der Dünenunterhaltung damit, dass für diese Aufgabe das Personal fehle. Dies sei eine Folge des Konzeptes zum Personalabbau in der Landesverwaltung und der damit verbundenen Priorisierung von Aufgaben. Der Personalbestand reiche nicht mehr aus, um alle in der Vergangenheit durchgeführten und aus fachlicher Sicht auch langfristig sinnvollen Unterhaltungsarbeiten unverändert zu gewährleisten. Die Einzäunung von Dünen sei daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest temporär eingestellt worden. Diese Priorisierung sei vor allem auch vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Aussetzung dieser Maßnahmen nicht direkt und sofort die Leistungsfähigkeit der Dünen und damit den Küstenschutz beeinträchtige. Denn hierfür sei vor allem das aus Dünen und Strand bestehende vorhandene Sandvolumen und nicht die genaue Lage dieses Sandvolumens entscheidend. Außerdem bestehe das Betretungsverbot der Dünen fort und sei nicht von einer einfachen Drahtabzäunung abhängig.

Um die Frage zu klären, ob durch die unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen Schäden an den Dünen eintreten können, deren Beseitigungskosten die derzeit eingesparten Unterhaltungskosten übersteigen würden, und um für die Zukunft eine tragfähige Lösung zu erarbeiten, führte der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung durch, an der auch je ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und der betroffenen Gemeinde teilnahmen. Der Vertreter der Gemeinde betonte dabei noch einmal, dass die Gemeinde kein Verständnis für die Einstellung der Maßnahmen habe und auf die Einzäunung des seeseitigen Dünenfußes dränge; dies sei auch die Auffassung der anderen Kommunen der Region, sodass man diese Forderung auch bereits ans Landwirtschaftsministerium herangetragen habe. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums führte aus, dass die Einzäunung der Dünen im Jahr 2013 zunächst probenhalber auf dem Fischland-Darß und mittlerweile in ganz Mecklenburg-Vorpommern eingestellt worden sei, da man im Bereich von Zingst keine sturmflutrelevanten Schäden festgestellt habe. Seit Jahren sei die personelle und finanzielle Ausstattung für den Küstenschutz rückläufig, sodass im Rahmen der Priorisierung die Abzäunung der Dünen als eine der Maßnahmen festgelegt worden sei, die man zumindest zeitlich befristet aussetzen könne, ohne die Leistungsfähigkeit der Dünen als Sturmflutschutzanlage zu beeinträchtigen. Seitens des Landwirtschaftsministeriums wurde jedoch eingeräumt, dass diese Lösung langfristig nicht tragbar sei.

Das Ministerium verwies hierzu auf das Landeswassergesetz (LWaG), das bereits im Jahr 1991 die Festlegung getroffen habe, dass die Aufgabe des Küstenschutzes auf Küstenschutzverbände übergehen sollte. Zur Gründung dieser Verbände sei es jedoch bis heute nicht gekommen, sodass das Land übergangsweise diese Aufgabe übernommen habe. Langfristig sei daher eine Novellierung des Landeswassergesetzes erforderlich mit dem Ziel, die Aufgaben des Küstenschutzes auf die zu gründenden Verbände zu übertragen mit der Folge, dass die Mitglieder der Verbände auch die hierdurch entstehenden Kosten tragen.

Der Petitionsausschuss kam sodann zu dem Ergebnis, dass eine langfristige und nachhaltige Lösung nur dadurch zu erreichen ist, dass entweder mehr Haushaltsmittel für den Küstenschutz bereitgestellt oder die Zuständigkeiten geändert werden, wofür es einer Novellierung des Landeswassergesetzes bedarf. Er empfahl daher dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin empfahl er dem Landtag, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Empfehlungen schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24.09.2015 an.

2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

2.7.1 Überfüllte Seminare an der Universität Greifswald

Eine Lehramtsstudentin der Universität Greifswald wandte sich an den Petitionsausschuss, weil sie sich nicht für Didaktik-Veranstaltungen im Fachbereich Geschichte anmelden konnte, die jedoch Voraussetzungen für ihr Staatsexamen sind. Grund sei zum einen, so die Petentin, dass das elektronische Einschreibesystem Studenten, die ihre Regelstudienzeit überschritten haben, nicht berücksichtige und ihre Einschreibungen damit automatisch storniert worden seien. Zum anderen sei die Hälfte der Didaktik-Veranstaltungen ersatzlos gestrichen worden, weil seit dem Wintersemester 2013/2014 kein zweiter Dozent für Didaktik zur Verfügung stehe.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) stellte in seiner Stellungnahme dar, dass mitunter Zulassungsbeschränkungen notwendig seien. Das sei z. B. der Fall, wenn Art und Zweck der Veranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erfordere und die Anzahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteige. Um jedoch eine gerechte Auswahl der Bewerber sicherzustellen, seien Regelungen wie im § 54 der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald aufgestellt worden, die im Verfahren zur elektronischen Einschreibung zur Anwendung kämen. Schwäche dieses Verfahrens sei, dass sich die Studenten immer nur für eine Veranstaltung anmelden könnten und das System daher nicht erfasse, wenn für den Studenten gar kein Seminarplatz zur Verfügung stehe. Diesbezüglich sagte das Bildungsministerium eine Überarbeitung des Systems zu. Als Sofortlösung solle zunächst der Hinweis im System erfolgen, dass sich Studenten bei erfolgloser Anmeldung an den Seminarleiter wenden können, da es durchaus vorkomme, dass Studenten wieder abspringen und Plätze frei werden. Darüber hinaus empfahl das Ministerium, dass Studenten in besonderen Notlagen beim jeweiligen Institut oder beim Studiendekan vorsprechen sollten, damit nach einer individuellen Lösung gesucht werden könne. Auf diese Weise konnte auch eine Lösung für die Petentin gefunden werden, die schließlich die von ihr begehrten Veranstaltungen besuchen konnte.

Dazu trug nach Aussage des Bildungsministeriums auch bei, dass die personelle Situation in der Fachdidaktik am Historischen Institut verbessert wurde, indem kurzfristig Lehraufträge für das Wintersemester 2013/2014 vergeben wurden und die Stelle zum Sommersemester 2014 wieder besetzt wurde.

Aufgrund dieser positiven Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015.

2.7.2 Unvertretbar lange Fahrzeiten zur Schule

Eine Mutter wandte sich in Sorge um ihren Sohn an den Petitionsausschuss. Der Grundschüler, der die ca. 50 km entfernte Förderschule in Sietow besucht, wird morgens bereits um 05:45 Uhr von einem Sammeltaxi abgeholt. Am Nachmittag ist er gegen 16:30 Uhr wieder zu Hause. Das führe dazu, so die Petentin, dass ihr Sohn kaum noch Zeit zum Spielen habe und völlig übermüdet sei. Ihre diesbezügliche Beschwerde an das Schulamt sei unbeantwortet geblieben.

In seiner Stellungnahme verwies das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) darauf, dass der für die Schülerbeförderung zuständige Landkreis für die Realisierung der individuellen Beförderung behinderter Kinder einen Verkehrsvertrag mit einem Verkehrsbetrieb geschlossen habe. Die Beschwerde der Petentin sei deshalb an den Verkehrsbetrieb weitergeleitet worden. Eine Eingangsbestätigung sei aus verwaltungstechnischen Gründen nicht erfolgt, die Petentin habe aber zwischenzeitlich eine Antwort erhalten.

Nachdem der Verkehrsbetrieb das Anliegen geprüft hatte, wurde schließlich erreicht, dass die Abholzeit von 05:45 Uhr auf zunächst 05:55 Uhr und schließlich 06:25 Uhr verschoben und die Fahrzeit somit auf 70 Minuten reduziert werden konnte. Zudem wurde der Petentin die Möglichkeit aufgezeigt, bei freien Kapazitäten einen Schulwechsel an die ca. 10 km entfernte Förderschule in Neubrandenburg zum Schuljahr 2014/2015 zu beantragen. Der seinerzeitige Antrag der Petentin war aufgrund fehlender freier Plätze abgelehnt worden. Diese Möglichkeit kam für die Petentin nun jedoch nicht mehr in Betracht, da auch ihre beiden anderen Kinder mittlerweile die Schule in Sietow besuchten.

Die Petentin bedankte sich für die Verbesserung der Fahrzeiten und setzte sich sodann dafür ein, dass auch ihre 17-jährige schwerbehinderte Tochter die individuelle Beförderung zur Förderschule in Sietow nutzen und somit zusammen mit ihren Brüdern mit dem Sammeltaxi fahren kann. Ihren diesbezüglichen Antrag hatte der Landkreis abgelehnt, da nach § 4 Abs. 4 S. 1, 2 Schülerbeförderungssatzung eine Sonderbeförderung nur durchgeführt wird, wenn der Schüler aufgrund seiner dauernden oder vorübergehenden Behinderung unfähig ist, den Schulweg aus eigener Kraft zu bewältigen. Diese Voraussetzung lag bei der Tochter laut amtsärztlicher Bewertung nicht vor. Der Petitionsausschuss wandte sich hierzu mit konkreten Fragen an das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) in seiner Funktion als oberster Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises, um die Möglichkeit einer individuellen Lösung zu prüfen. Der Landkreis legte daraufhin plausibel dar, dass die Tochter der Petentin in der Lage sei, den öffentlichen Nahverkehr für den Weg zur Schule zu nutzen. So bestehe eine durchgehende Busverbindung von Mallin nach Sietow.

Zudem sei die 17-Jährige auch vor dem Schulwechsel allein mit dem Bus zur Schule nach Waren gefahren. Außerdem seien die acht Sitzplätze im Sammeltaxi vollständig belegt. Aufgrund dieser Informationen kam der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die ablehnende Entscheidung des Landkreises nicht zu beanstanden ist.

Der Empfehlung des Petitionsausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen, schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24.09.2015 an.

2.7.3 Umsetzung der Inklusion an den Regelschulen mit Schwierigkeiten

Lehrer einer Regionalen Schule der Insel Rügen hatten sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil sie befürchteten, dass die Bedingungen an ihrer Schule nicht für die Einführung der inklusiven Pädagogik, die an dieser Schule für das Schuljahr 2014/2015 geplant war, geeignet sind.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) verwies in seiner Stellungnahme auf ein Schreiben der Schulleiter der weiterführenden Schulen auf Rügen, in dem diese sich unter bestimmten Bedingungen für die Weiterführung der inklusiven Schule zunächst im Bereich der Orientierungsstufe ausgesprochen hätten. Dieses Schreiben wurde von den Petenten in Zweifel gezogen, da beispielsweise die Lehrer ihrer Schule ihre Zustimmung unter den derzeitigen Bedingungen verweigert und ihre Bedenken sowohl an das Schulamt als auch an das Ministerium weitergeleitet hätten.

Das Bildungsministerium erläuterte hierzu, das Ministerium habe seinerzeit die Bedingung formuliert, dass weitere Maßnahmen zur Ausgestaltung der inklusiven weiterführenden Schule auf Rügen nur dann erarbeitet würden, wenn sich alle Regionalen Schulen der Insel für die Weiterführung der „Präventiven und Integrativen Schule auf Rügen“ aussprechen. Vor diesem Hintergrund sei die sicherlich von Kompromissen getragene Entscheidung der acht Schulleitungen zu verstehen.

Die von den Schulleitungen genannten Bedingungen, zu denen u. a. die Forderungen nach Fort- und Weiterbildung der Lehrer und Schulleiter, nach zusätzlichen Förderstunden, nach Entlastungsangeboten und nach einer wissenschaftlichen Begleitung gehörten, seien in einem Gespräch des Bildungsministeriums mit den Schulleitungen der Insel Rügen ausführlich erörtert worden. Das Ministerium hat in seiner Antwort an den Petitionsausschuss zu den einzelnen Bedingungen Stellung genommen, woraufhin sich hierzu ein Gedankenaustausch zwischen den Petenten und dem Ministerium entwickelte.

Da das Vorbringen der Petenten nachvollziehbar war und die Argumente des Bildungsministeriums die Zweifel der Petenten nicht ausräumen konnten, beschloss der Petitionsausschuss, zu dieser Eingabe eine Ausschussberatung durchzuführen. Ziel war es, mehr über den aktuellen Stand der Einführung der Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern zu erfahren und die von den Petenten im Zuge des Verfahrens aufgeworfenen Fragen zu klären.

Der Bildungsminister Mathias Brodkorb informierte den Ausschuss anhand von konkreten Zahlen und Fakten über den derzeitigen Stand sowie über die infolge des Schulversuchs anstehenden Aufgaben für die Regionalen Schulen der Insel Rügen und im Besonderen für die Regionale Schule, an der die Petenten unterrichten.

Demnach sei der Übergang von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Grundschule in die Regionale Schule zum Schuljahr 2014/2015 entgegen vorheriger Annahmen sehr gering, sodass die Fortführung des Inklusionsmodells zunächst ohne eine Systemumstellung für die Regionalen Schulen erfolgen werde. Der zusätzliche Förderbedarf, der für die einzelnen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regionalen Schule bestehe, werde vielmehr über gesondert zugewiesene Förderstunden abgedeckt. Der Minister machte deutlich, dass sich das Ministerium der Schwierigkeiten an den Schulen bewusst sei und intensiv daran arbeite, die Lehrer der Regionalen Schulen bestmöglich auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten. Dementsprechend sei zwischenzeitlich nach einem mit der Schulleitung abgestimmten Konzept mit der Fortbildung der Lehrkräfte begonnen worden. Der Schulleiter kritisierte in diesem Zusammenhang, dass sich die engagierten Lehrkräfte seiner Schule eine frühere Unterstützung seitens des Ministeriums gewünscht hätten. Die Unzufriedenheit sei darauf zurückzuführen, dass die Einzelheiten der Umsetzung lange unklar gewesen seien. Er räumte jedoch ein, dass die Einführung der inklusiven Pädagogik an seiner Schule nunmehr transparenter dargestellt und durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen begleitet werde.

In einer abschließenden Beratung kam der Petitionsausschuss schließlich zu der Auffassung, dass die Petition zeigt, dass die Einführung der Inklusion an den Regelschulen mit Schwierigkeiten verbunden ist und noch nicht auf die volle Akzeptanz bei den Lehrkräften stößt. Im konkreten Fall wurden zwar die Bedenken der Petenten insoweit entkräftet, als dass zum Schuljahr 2014/15 lediglich zwei Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf von der Grundschule an die Regionale Schule wechseln werden, zwischenzeitlich Fortbildungsmaßnahmen begonnen und Sozialtrainingsprogramme übernommen worden sind. Dennoch macht die Petition auch ganz klar deutlich, dass es eine zentrale Aufgabe für die Landesregierung sein wird, die für die Inklusion erforderlichen Rahmenbedingungen an den Schulen zu schaffen. Dazu gehört neben der entsprechenden materiellen und personellen Ausstattung auch die Unterstützung der Lehrer durch Fortbildung und fachlich-wissenschaftliche Begleitung. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 28.01.2015 an.

2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

2.8.1 Barrierefreie Züge auch nach Wechsel des Betreibers

Mit dem Fahrplanwechsel 2014 am 15.12.2013 hatte die DB Regio AG die Bedienung der Strecke Bützow – Ueckermünde übernommen. Seitdem verkehrten auf dieser Strecke keine barrierefreien Züge mehr, was für Unmut unter den Reisenden sorgte. Der Behindertenbeirat eines Landkreises wandte sich schließlich - unterstützt von 1010 Bürgern - in Form einer Sammelpetition an die Präsidentin des Landtages mit der Bitte, sich der Problematik anzunehmen und die erforderlichen Veränderungen bei der DB Regio AG einzufordern.

Da der Petitionsausschuss das für die Eingaben zuständige Gremium des Landtages ist, leitete die Landtagspräsidentin die Eingabe an den Petitionsausschuss weiter, der hierzu zunächst eine Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) einholte. Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme auf Rechtsstreitigkeiten im Vergabeverfahren, die zu Verzögerungen bei der Zuschlagserteilung und damit bei der Bestellung der barrierefreien Züge geführt hätten. Ziel sei nunmehr, die neuen Züge sukzessive anzuschaffen, sodass diese bis September 2015 auf allen Linien fahren. Das Energieministerium sagte zu, sich dafür einzusetzen, dass die ersten neuen Züge zunächst auf der Linie Bützow – Ueckermünde zum Einsatz kommen. Für die Zwischenzeit habe die DB Regio AG Maßnahmen ergriffen, um die Beförderung von Personen mit Mobilitätseinschränkungen sicherzustellen. So kämen z. B. an ausgewählten Bahnhöfen ortsbediente Einstiegshilfen, die vorher anzumelden seien, zum Einsatz. Wo dies nicht möglich sei, werde ebenfalls nach vorheriger Anmeldung ein Zubringerdienst ohne zusätzliche Kosten organisiert. Zudem könnten Reisende von Rostock nach Neubrandenburg auch die alternative Strecke über Stralsund nutzen, auf der durchgehend niederflurige Fahrzeuge eingesetzt würden.

Der Petent brachte wenig Verständnis dafür auf, dass das Energieministerium keinen Termin für den Einsatz der neuen Fahrzeuge nennen konnte, und verwies diesbezüglich auf die vertraglich vereinbarten Lieferfristen. Aufgrund der darauf folgenden Mitteilung des Energieministeriums, dass mit der Auslieferung der ersten Neufahrzeuge im April 2015 gerechnet werde und diese vorrangig auf der Strecke Bützow - Ueckermünde eingesetzt werden sollten, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Damit sollte erreicht werden, dass eine weitere Verzögerung unbedingt vermieden und sichergestellt wird, dass die ersten Fahrzeuge auch tatsächlich auf der betroffenen Strecke zum Einsatz kommen.

Im März 2015 wandte sich der Petent mit Bezug auf eine Pressemitteilung des Energieministeriums erneut an den Petitionsausschuss. Nach dieser Mitteilung sollten die Züge aufgrund von Lieferschwierigkeiten voraussichtlich erst im dritten Quartal 2015 eingesetzt werden. Eine Vertragsstrafe käme bis Oktober 2015 nicht in Betracht. Da die hierzu eingeholte Stellungnahme des Energieministeriums keine Informationen enthielt, die dem Petitionsausschuss nicht schon aus dem vorausgegangenem Petitionsverfahren bekannt waren, führte der Petitionsausschuss eine Akteneinsicht bei der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) durch, die seinerzeit die Ausschreibung und Vergabe durchgeführt hatte. Aus der Akteneinsicht ging hervor, dass neben der Fahrzeugproduktion, bei der es aufgrund der Industrieabhängigkeit immer wieder zu Verzögerungen kommen kann, ein Zulassungsprozedere zu durchlaufen ist, das Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Fahrzeuge ist. Hinzu kommt, dass auch nach Auslieferung der Fahrzeuge in der Regel nicht ein sofortiger Einsatz möglich ist, da das Eisenbahnverkehrsunternehmen zunächst eine Werkstattprüfung sowie Testfahrten durchführen muss. Die VMV ging davon aus, dass die neuen Züge zum Fahrplanwechsel im Dezember 2015 eingesetzt werden. Sollte ein früherer Einsatz einzelner Züge möglich sein, so erfolge dieser auf der Strecke Bützow - Ueckermünde. Vertragsstrafen seien laut Vertrag tatsächlich erst ab Oktober 2015 fällig.

Der Ausschuss bedauerte im Ergebnis der Akteneinsicht die nochmalige Verzögerung und mahnte in diesem Zusammenhang für die Zukunft unmissverständliche und transparente Formulierungen seitens des Betreibers und des Energieministeriums an. So hat sich die Aussage des Ministeriums im vorangegangenen Petitionsverfahren auf die Auslieferung bezogen, obwohl Anliegen der Petenten der Einsatz barrierefreier Züge war. Auslieferungs- und Einsatztermin sind jedoch nicht identisch, wie die Akteneinsicht gezeigt hat. Die Betroffenen sind nach Auffassung des Ausschusses zudem nicht ausreichend über die Gründe für die Verzögerungen informiert worden.

Das Energieministerium teilte sodann mit, dass die ersten Neufahrzeuge seit dem 07.09.2015 im Einsatz seien und vereinbarungsgemäß - allerdings mit baubedingten Einschränkungen - auf der Strecke Bützow - Ueckermünde fahren würden. Am 09.11.2015 seien zudem erstmals alle Fahrplanfahrten des Teilnetzes Ost-West mit neuen Fahrzeugen erbracht worden, der Einsatz der alten nicht barrierefreien Triebwagen werde in Zukunft nur noch im Ausnahmefall erfolgen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Ein Beschluss des Landtages lag bis zur Fertigstellung des Berichtes noch nicht vor.

2.8.2 Wo bleibt der versprochene Radweg?

Im Jahr 2009 wurde den Einwohnern der Gemeinde Roduchelstorf ein Radweg entlang der B 104 in Richtung Schönberg für das Jahr 2011 in Aussicht gestellt. Fünf Jahre später beschwerte sich ein Petent - unterstützt von 122 weiteren Bürgern der Gemeinde - beim Petitionsausschuss darüber, dass mit dem Bau des Radweges bis dato immer noch nicht begonnen worden war. Die zahlreichen Bemühungen der Gemeinde und des Amtes, das Vorhaben beim Straßenbauamt und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium) voranzutreiben, seien nach Angaben des Petenten bislang erfolglos geblieben. So sei Anfang des Jahres 2010 die Bauausführung für 2011 angekündigt worden. Zu Beginn des Jahres 2012 sei dann das Jahr 2013 als möglicher Baubeginn benannt worden. Im April 2013 habe der damalige Energieminister Volker Schlotmann schließlich auf Anfrage der Gemeinde bestätigt, dass es sich um eine Maßnahme mit sehr hoher Priorität handele, und zum Sachstand mitgeteilt, dass das Straßenbauamt Schwerin derzeit einen überarbeiteten Entwurf prüfe, sodass die Planungsunterlagen voraussichtlich noch im Jahr 2013 öffentlich ausgelegt werden könnten. Verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Realisierung sowie zur Finanzierung könne er jedoch aufgrund von Unwägbarkeiten bei der Planung und der Bereitstellung der Bundesmittel nicht machen.

Das sodann vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene Energieministerium begründete die Verzögerungen hauptsächlich damit, dass der eingereichte Vorentwurf in wesentlichen Teilen grundlegend überarbeitet werden müssen. Das Straßenbauamt Schwerin habe die Planungsunterlagen für den Radwegeabschnitt mit einer Gesamtlänge von 2,1 km und einem Kostenvolumen von rund 350.000 Euro am 25.02.2015 an das Amt gesandt. Die Auslegung werde voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 erfolgen. Gleichzeitig sollten Grunderwerbsverhandlungen mit betroffenen Eigentümern begonnen werden. Eine verlässliche Aussage zur Realisierung des Projektes sei nicht möglich. Ein erster wichtiger Schritt im Bauverfahren sei jedoch getan.

Da dem Ausschuss diese Darstellung nicht ausreichte, gab er dem Energieministerium die Gelegenheit, in einer Beratung näher dazu auszuführen. Ergänzend wurde hier die lange Planungsdauer mit Unsicherheiten in der Finanzierung begründet, die insbesondere daraus resultierten, dass die Höhe der für Bundesfernstraßenprojekte zur Verfügung gestellten Bundesmittel mit dem Bundeshaushalt jährlich neu bestimmt werde und somit variere. Ein weiterer Grund sei die geänderte Prioritätensetzung. Priorität hätten derzeit die Neubauprojekte an der A 14. Zudem gestalteten sich die Grunderwerbsverhandlungen schwierig.

Auch dieser Vortrag des Energieministeriums überzeugte die Ausschussmitglieder nicht. Sie kamen im Ergebnis der Beratung zu der Auffassung, dass die jahrelange Verzögerung insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Radwegeprojekt zunächst hohe Priorität hatte, nicht nachvollziehbar ist. Dass die Verzögerung nun mit einer Prioritätenänderung zugunsten der A 14 begründet wird, ist den betroffenen Bürgern nach Ansicht des Ausschusses nicht mehr zu vermitteln, da dieser Radwegebau seit nunmehr sechs Jahren geplant wird und angesichts der vorgesehenen Gesamtlänge von 2,1 km auch nur einen verhältnismäßig geringen Umfang aufweist. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 18.12.2015 zu.

2.9 Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

2.9.1 Kosten für den Abiturientenball

Ein Petent beschwerte sich für seinen Mandanten darüber, dass das Jobcenter die im Rahmen der Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragte Übernahme der Kosten für den Abiturball in Höhe von 240,00 Euro mit der Begründung abgelehnt hatte, dass sein Mandant bereits das 18. Lebensjahr vollendet und damit keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem § 28 Abs. 7 SGB II hat. Er erklärte weiter, dass sich sein Mandant durch die Ablehnung und den daraus resultierenden Ausschluss vom Abiball diskriminiert fühle. Gegen den ablehnenden Bescheid hatte er Widerspruch eingelegt.

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) bestätigte in seiner Stellungnahme die Auffassung des Jobcenters. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II hätten Schüler, die älter als 18 Jahre sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur noch einen Leistungsanspruch bei Bedarfen für Bildung, nicht aber bei Bedarfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Letztere würden gemäß § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Die Teilnahme am Abiturientenball stelle jedoch keinen Bedarf für Bildung dar. Zu einem späteren Zeitpunkt teilte das Sozialministerium dann mit, dass der Widerspruch als unbegründet abgelehnt worden und ein Klageverfahren beim Sozialgericht anhängig sei.

Der Petitionsausschuss kam zu der Auffassung, dass die Teilnahme an einem offensichtlich sehr aufwendigen Abiturball keinen Bedarf für Bildung darstellt und das Verwaltungshandeln des Jobcenters daher nicht zu beanstanden ist. Zudem sah der Ausschuss keinen Anlass, eine Änderung der rechtlichen Vorgaben im Sinne des Petenten vom Deutschen Bundestag überprüfen zu lassen. Der entsprechenden Empfehlung des Ausschusses stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 03.06.2015 zu.

2.9.2 Aberkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Alter von fast 80 Jahren

Eine 79-jährige schwerbehinderte Frau mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und dem Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung), die ihr u. a. aufgrund ihrer künstlichen Kniegelenke zuerkannt worden waren, hatte weitere Operationen über sich ergehen lassen müssen. Nach einer Hüftgelenkoperation und einer Rückenoperation hatte sie jedoch erhebliche zusätzliche Probleme und Behinderungen. Deshalb hatte sie beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) einen Neufeststellungsantrag mit dem Ziel gestellt, auch das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) zu erhalten. Das LAGuS hatte ihr daraufhin den GdB von 50 und damit die Schwerbehinderteneigenschaft sowie das Merkzeichen G aberkannt und nur noch einen GdB von 40 zuerkannt. Hierüber beschwerte sich die Rentnerin beim Petitionsausschuss. Sie habe kein Verständnis für eine solche Entscheidung und könne diese in keiner Weise nachvollziehen. Einen Widerspruch gegen den Bescheid des Versorgungsamtes hatte die Petentin hingegen nicht eingelegt.

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) erläuterte in seiner Stellungnahme, dass bei Personen im Alter der Petentin von Amts wegen grundsätzlich keine Nachuntersuchung mehr durchgeführt werde. Wird jedoch ein Änderungsantrag nach § 69 SGB IX gestellt, so sei das Versorgungsamt verpflichtet, die Voraussetzungen ähnlich wie bei einem Erstantrag zu prüfen. Hierzu führe der Versorgungsärztliche Dienst auf der Grundlage von aktuellen Befundberichten eine medizinische Sachverhaltsaufklärung durch.

Im konkreten Fall sei das Versorgungsamt aufgrund der versorgungsärztlichen Stellungnahme zu der Bewertung gekommen, dass aktuell keine Schwerbehinderung mehr vorliege. Im Ergebnis der schriftlichen Anhörung der Petentin sei ein weiterer Befundbericht angefordert und bewertet worden, was letztlich jedoch zu keinem anderen Ergebnis geführt habe. Nach dem Befundbericht seien keine Komplikationen im postoperativen Verlauf nach der Hüft-OP und auch keine Gehstreckenlimitierungen dokumentiert worden. Die vorliegenden Einschränkungen rechtfertigten nach der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) keine Zuerkennung der Schwerbehinderung, im persönlichen Bereich liegende Umstände wie Alter und Schmerzempfinden hätten keinen Einfluss auf die versorgungsärztliche Bewertung.

Diese Stellungnahme überzeugte den Ausschuss nicht. Da aus den Unterlagen der Petentin zudem hervorging, dass die neue Bewertung nicht auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Petentin, sondern insbesondere auf eine Änderung der VersMedV zurückzuführen war, diskutierte er den Sachverhalt mit dem Sozialministerium sowie dem LAGuS. Im Mittelpunkt der Beratung stand nach einer umfassenden Darstellung der Sach- und Rechtslage die Frage, ob die Petentin ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen worden war, den Antrag zurückzuziehen. Hierzu vertrat das Sozialministerium die Auffassung, dass das LAGuS mit der Anhörung generell seine Aufklärungs- und Beratungspflicht erfüllt habe. Ob die Petentin ausdrücklich auf die Möglichkeit der Rücknahme hingewiesen worden war, sei nicht mehr nachvollziehbar. Ein Telefonvermerk über ein ggf. erfolgtes telefonisches Beratungsgespräch sei der Akte nicht zu entnehmen. Andererseits sei die Frage unerheblich für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheides, der im Übrigen rechtsfehlerfrei ergangen sei. Das Amt habe aufgrund des Änderungsantrages der Petentin gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X verfahren. Es habe von der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erfahren und somit eine Neubewertung vornehmen müssen. Insoweit hätte eine Rücknahme des Antrages auch keine Auswirkungen auf das bereits eingeleitete Feststellungsverfahren gehabt.

Das sahen die Ausschussmitglieder anders, die zudem die Auffassung vertraten, dass das LAGuS angesichts des Alters der Petentin und ihres Gesundheitszustandes auf eine Bescheidung hätte verzichten können. Zudem sollte das LAGuS prüfen, was nun für die Petentin getan werden könne.

Im Nachgang zur Beratung teilte das Sozialministerium sodann mit, dass das Versorgungsamt der Bitte des Ausschusses entsprechend von Amts wegen eine Nachuntersuchung durchgeführt habe, die jedoch zu keiner anderen Entscheidung geführt habe. Einen Ermessensspielraum, wie von den Abgeordneten angeregt, räume § 69 SGB IX, der maßgebliche Rechtsgrundlage für die Feststellung der Behinderung sei, nicht ein. Einen Bewertungsspielraum ließen lediglich die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ zu, die bei vielen Gesundheitsstörungen eine Spanne von Zehnerwerten vorsehe. Damit werde jedoch nur ein Rahmen für die ärztliche Beurteilung, nicht aber für das Versorgungsamt vorgegeben, das seine Bewertung allein auf der Grundlage der versorgungsärztlichen Stellungnahme nach der VersMedV vornehme.

In einer abschließenden Beratung kam der Petitionsausschuss dennoch zu der Auffassung, dass die Entscheidung des LAGuS unter den gegebenen Umständen unangemessen ist und die Landesregierung deshalb ersucht wird, Möglichkeiten der Abhilfe zu prüfen. Vor diesem Hintergrund empfahl er dem Landtag, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 18.12.2015.

2.9.3 Übernahme der Elternbeiträge bei verspäteter Antragsstellung

Der Vater eines 4-jährigen Jungen erhielt die Kündigung für den Kita-Platz seines Sohnes mit der Begründung, dass Elternbeiträge nicht gezahlt worden seien und der Sohn Integrationshilfe benötige. Nach Aussage des Vaters, der sich daraufhin u. a. auch an den Petitionsausschuss wandte, lägen hier jedoch Versäumnisse des Landkreises vor, der die Elternbeiträge für die Monate Mai und Dezember 2012 nicht übernommen habe und zudem eine Integrationshilfe ablehne. Der Petent bezeichnete das Vorgehen des Kita-Trägers als skandalös und bat die Abgeordneten darum, dem Träger Einhalt zu gebieten.

Der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) hingegen war zu entnehmen, dass der Petent wiederholt versäumt habe, innerhalb der Antragsfristen Folgeanträge auf Übernahme des Elternbeitrages beim Landkreis zu stellen. Deshalb seien die Elternbeiträge für die Monate Mai und Dezember 2012 sowie August 2013 nicht erstattet worden. Ausschließlich vor diesem Hintergrund habe der Kita-Träger im Oktober 2013 die Kündigung des - im Übrigen privatrechtlichen - Betreuungsvertrages ausgesprochen. Die Ablehnung der Integrationshilfe sei nach Angaben des Landkreises erfolgt, da ein Integrationshelfer nur dann empfohlen werde, wenn kein Integrationsplatz im Umfeld angeboten werden könne. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Den vom Landkreis angebotenen Integrationsplatz in einer ca. 25 km entfernten Kindertagesstätte - Organisation und Fahrkosten hätte ebenfalls der Landkreis übernommen - habe der Petent jedoch abgelehnt mit dem Wunsch, den Sohn in einer näher gelegene Kita unterzubringen. Diese Auffassung des Landkreises wurde seitens des Kommunalen Sozialverbandes im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht bestätigt. Laut Widerspruchsbescheid ist der ablehnende Bescheid des Landkreises rechtswidrig, dementsprechend aufzuheben und der Antrag auf Integrationshilfe neu zu bescheiden.

Auf eine diesbezügliche Nachfrage des Ausschusses teilte der Landkreis mit, dass der Sohn des Petenten derzeit keine Kita besuche und demzufolge auch kein Integrationshelfer bewilligt werden könne. Ein wohnortnaher Integrationsplatz könne derzeit ebenfalls nicht angeboten werden. Auf ein darüber hinausgehendes Angebot habe der Petent nicht reagiert.

Im Fokus stand nun die Frage, ob der Landkreis berechtigt war, die Übernahme der Elternbeiträge vom Zeitpunkt der Antragsstellung abhängig zu machen, und ob dementsprechend die Grundsatzrichtlinie des Landkreises zur Ausgestaltung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gegen Bundesrecht verstoße. Da sowohl das fachlich zuständige Sozialministerium als auch die für den Landkreis zuständige oberste Rechtsaufsichtsbehörde, das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium), die diesbezüglichen mehrfachen Anfragen des Ausschusses nur ausweichend beantwortet hatten, führte der Ausschuss hierzu eine Beratung durch. Das Sozialministerium stellte hier klar, dass § 90 SGB VIII für die Leistungsgewährung zwar einen Antrag voraussetze, der Zeitpunkt der Antragsstellung jedoch nicht maßgeblich sei. Vielmehr sei der Antrag lediglich eine formelle, nicht aber eine für den Bezugszeitraum inhaltliche Voraussetzung. Demzufolge sei der Elternbeitrag auch für den Monat vor der Antragsstellung zu übernehmen, sofern die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Aufgrund dessen sei die Richtlinie rechtswidrig. Das Innenministerium teilte mit, dass es auf der Grundlage dieser Einschätzung beim Landkreis auf eine Korrektur der Richtlinie hinwirken werde. Die beantragten Elternbeiträge hatte der Landkreis zwischenzeitlich vollumfänglich erstattet.

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag daraufhin, das Petitionsverfahren verbunden mit einem Hinweis an den Landkreis zur erforderlichen Korrektur der Richtlinie abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 18.12.2015 zu.

3. Statistik

3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2015 Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2015

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1.198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1.013
2009	637
2010	1.193
2011	1.205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381

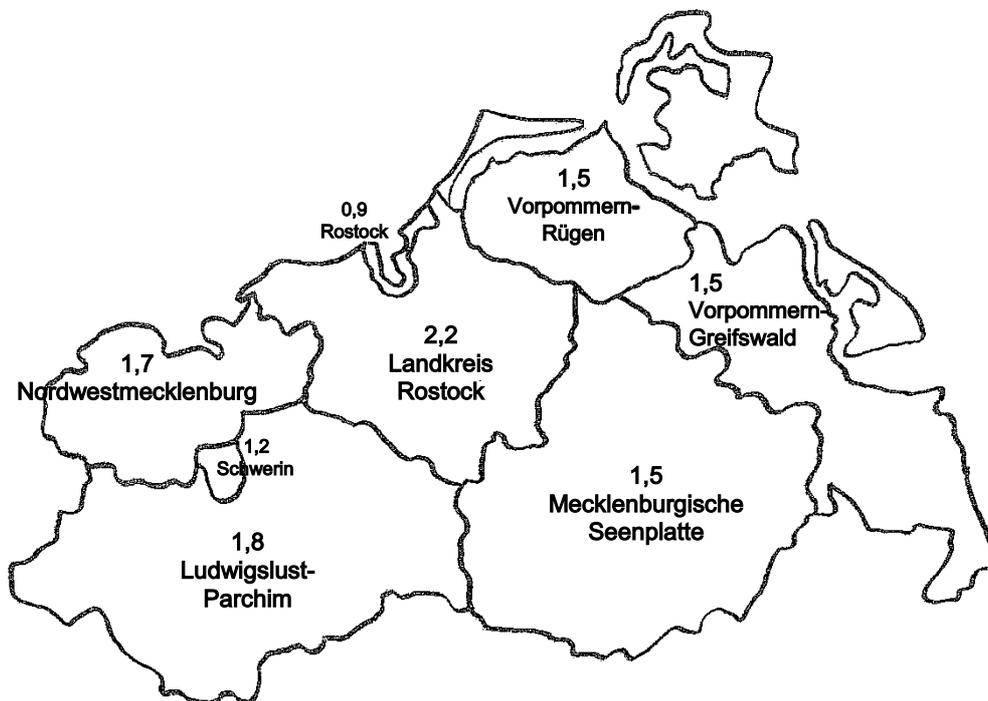
3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2015

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2015	Bevölk. Stand: 31.12.2014	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Landkreis Rostock	46	211.878	2,2
Ludwigslust-Parchim	38	212.631	1,8
Mecklenburgische Seenplatte	38	261.733	1,5
Nordwestmecklenburg	26	155.424	1,7
Vorpommern-Greifswald	35	237.697	1,5
Vorpommern-Rügen	34	223.470	1,5

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2015	Bevölk. Stand: 31.12.2014	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	19	204.167	0,9
Schwerin	11	92.138	1,2

3.3 Anzahl der Petitionen 2015 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2012 bis 2015

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2012	Anzahl der Petitionen 2013	Anzahl der Petitionen 2014	Anzahl der Petitionen 2015
Schleswig-Holstein	4	9	5	10
Niedersachsen	45	71	37	29
Nordrhein-Westfalen	15	21	15	20
Brandenburg	57	284	46	16
Sachsen-Anhalt	2	1	2	3
Thüringen	1	1	3	3
Sachsen	2	2	5	9
Rheinland-Pfalz	7	3	2	0
Hessen	4	3	1	3
Saarland	0	0	0	1
Baden-Württemberg	15	10	4	5
Berlin	14	13	17	14
Bremen	1	0	1	2
Hamburg	6	4	5	4
Bayern	6	14	7	7

3.5 Anzahl der 2015 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2015

Land	Anzahl der Petitionen 2015
Dominikanische Republik	1
Frankreich	1
Niederlande	2
Südafrika	1
Thailand	1
Türkei	2

3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2012 bis 2015

Drucksachen 2012: 6/420, 6/835, 6/1058

Drucksachen 2013: 6/1516, 6/1771, 6/2265, 6/2436

Drucksachen 2014: 6/2863, 6/3085, 6/3356

Drucksachen 2015: 6/3644, 6/4020, 6/4490, 6/4882

Petitionen inkl. Massenpetitionen	2012	2013	2014	2015
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten	873	527	350	476
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	44	68	41	64
1.2 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind	18	17	15	15
1.3 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	19	17	20	25
davon				
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	-	-	1
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	1	-	2	4
als Material für Gesetze, Verordnungen o. ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	14	8	13	13
zur Kenntnis (§ 10 Abs. 3 d PetBüG)	4	9	5	7
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	60	118	172	23
3. Petitionen, die zuständigkeithalber weitergeleitet wurden	59	46	21	42

**3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung
(01.01.2015 - 31.12.2015)**

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Inneres und Sport	106
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	61
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	35
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	34
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	34
Justizministerium	33
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	29
Finanzministerium	18
Staatskanzlei	12

3.9 Übersicht der Petitionen im Jahr 2015, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft		1											1
602	Agrarpolitik							1						1
603	ALG II	1	1		1	1		4				2	2	12
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden		1			1	1				1			4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik						1							1
606	Arbeitsmarktförderung		1		1	1								3
607	Ausländerrecht				1	1	4		2	6	6	1	3	24
608	Baurecht		1	2	5	1		1	1		1			12
609	Beamtenrecht		1				1				1		1	4
610	Behörden		1	4						2		3		10
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	2		1	1		1		1	1	1	9
612	Bergbau												1	1
613	Berufliche Bildung	1			1				1					3
614	Bestattungswesen													
615	Bildungswesen		1			2	1			1	1			6
616	Bodenfragen/Bodenordnung			3		1				2				6
617	Bundesagentur für Arbeit							1						1
618	Bundeswehr						1							1
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				2			2		1			1	6
620	Denkmalpflege					2					2			4
621	Ehrenamt													
622	Energie	1		4	13							2		20
623	Entschädigung		1											1
624	Europäische Union													
625	Fischerei	1									1			2
626	Gedenkstätten													
627	Gerichte/Richter	2	1		2	2			2		1	1	1	12
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	1	3	4	1		1	1		1			2	14
630	Gewerberecht			2										2
631	Glücksspielwesen													
632	Gnadenwesen													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
633	Grundbuchwesen	1												1
634	Grundrechte													
635	Häfen	1									1			2
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen		1	1	1				1					4
638	Immissionsschutz	1	1	1										3
639	Jagdwesen									1				1
640	Kinder- und Jugendhilfe			1	2	1		2			2	1		9
641	Kinderbetreuung	3			2		1					2		8
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten		1											1
644	Kleingartenwesen													
645	Kommunale Angelegenheiten	1		2	1	1	5	3	5	6	1	1	3	29
646	Kommunalverfassung				1									1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	1	1			1			1			1		5
648	Kulturelle Angelegenheiten	4	2			1	1	2					1	11
649	Landesbeauftragte									1				1
650	Landesverfassung			1								1		2
651	Landtag	1												1
652	Maßregelvollzug			1									1	2
653	Medien			1	1									2
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1			1		1		2	2	1			8
655	Öffentliche Zuwendungen	1								1				2
656	Ordnung und Sicherheit			2			2			1		1		6
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1									1			2
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				1			1			1			3
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes					1				1			2	4
660	Petitionsrecht						1							1
661	Polizei		2				1	1			1			5
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung								1				1	2
664	Rettungswesen					1								1
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	1	2		1		2		1			1	1	9
666	Seniorenpolitik	1												1
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			3	1			1	2		3	3	1	14

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
668	Sport													
669	Staatsangehörigkeit							1						1
670	Staatsanwaltschaft													
671	Steuern	1	1	2	1	1		2	1	1		3		13
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	1	2	1	2	2	1	2			2	3		16
674	Straßenbau		1								1			2
675	Tierschutz	1											1	2
676	Tourismus								1		1			2
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen	1			12									13
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz													
681	Vereinswesen							1						1
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen	3		2	1		2	5	3	2		2	2	22
685	Vermessungs- und Katasterwesen					1								1
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht								1					1
688	Wald und Forstwirtschaft													
689	Wasser und Boden										1			1
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung							1						1
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen							1				1		2
694	Zivilrecht	1	1											2
695	Zoll und Bundespolizei													
Ges.		33	29	39	55	23	28	33	26	29	31	30	25	381

3.10 Schwerpunkte der Petitionen in 2015

Betreff	2015
Kommunale Angelegenheiten	29
Ausländerrecht	24
Verkehrswesen	22
Energie	20
Strafvollzug	16
Gesundheitswesen	14
Sozialpolitik/Sozialrecht	14
Steuern	13
Unterbringung in Heimen	13
ALG II	12
Baurecht	12
Gerichte/Richter	12
Kulturelle Angelegenheiten	11
Behörden	10
Belange von Menschen mit Behinderungen	9
Kinder- und Jugendhilfe	9
Rundfunk- und Fernsehbeitrag	9
Kinderbetreuung	8
Naturschutz und Landschaftspflege	8
Bildungswesen	6
Bodenfragen/Bodenordnung	6
Datenschutz/Informationsfreiheit	6
Ordnung und Sicherheit	6

Schwerin, den 7. März 2016

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender